INFORMATION

Satzung

- Versammlungs- und Sitzungsordnung
- Schiedsordnung
- Rechtsschutzordnung
- Richtlinien
- Frauenförderplan
- GdP-Leistungen

Gültig ab 11.11.2014

Gewerkschaft der Polizei

Satzung

- **Versammlungs- und Sitzungsordnung**
- **Schiedsordnung**
- **Rechtsschutzordnung**
- **Richtlinien**
- **Frauenförderplan**
- **GdP-Leistungen**

Gewerkschaft
der Polizei

Herausgeber: Gewerkschaft der Polizei
– Bundesvorstand –
Stromstraße 4
10555 Berlin
Verantwortlich: Sascha Braun
Telefon 030 399921-123
Gesamtherstellung: Wölfer Druck + Media, 42781 Haan

Inhalt

Satzung der GdP 5

Versammlungs- und Sitzungsordnung 18

Schiedsordnung 23

Rechtsschutzordnung 29

Richtlinien zur Führung von Musterprozessen 33

Richtlinien

- **JUNGE GRUPPE (GdP)** 34
- **Seniorengruppe (Bund)** 37
- **Frauengruppe (Bund)** 39
- **Ehrungen** 41

Frauenförderplan der GdP 43

GdP-Leistungen 46

Satzung der Gewerkschaft der Polizei

§ 1 Name, Sitz und Organisationsbereich

(1) Die Gewerkschaft führt den Namen "Gewerkschaft der Polizei" (GdP). Ihr politischer Sitz ist Berlin, ihr Verwaltungssitz ist Hilden. Die GdP unterhält für die gewerkschaftspolitische Arbeit auf Bundesebene am politischen und am Verwaltungssitz in Berlin und Hilden eine Bundesgeschäftsstelle, die zugleich Sitz des Bundesvorstandes und des Geschäftsführenden Bundesvorstandes ist.

(2) Die GdP ist Mitglied im Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) und in der European Confederation of Police (EuroCOP).

(3) Sie organisiert die Beschäftigten der Polizei sowie des Vollzugsbereichs der Zollverwaltung (Bundesfinanzpolizei) in Absprache mit dem DGB und seinen Einzelgewerkschaften sowie Beschäftigte kommunaler und staatlicher Organisationen, welche gefahrenabwehrende, überwachungs- oder ordnungsspezifische Aufgaben wahrnehmen. Der Organisationsbereich kann erweitert werden, die Entscheidung über die Erweiterung sowie über alle Fragen im Zusammenhang mit der Definition des Organisationsbereiches trifft der Bundeskongress. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehende landesbezirks- sowie bezirksspezifische Gegebenheiten bleiben unberührt.

(4) Die GdP erkennt die satzungsrechtliche Funktion des DGB zur Klärung von Organisationszuständigkeiten zwischen dessen Mitgliedsgewerkschaften an.

(5) Das Organisationsgebiet der GdP gliedert sich entsprechend der Bundesländer in Landesbezirke. Den Status eines Landesbezirks besitzen daneben der Bezirk Bundeskriminalamt (BKA) und der Bezirk Bundespolizei.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Die GdP bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sie lässt sich in ihren Zielsetzungen und ihrer Arbeit leiten von den demokratischen Prinzipien und von den Grundrechten, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgelegt sind, für deren Verwirklichung sie aktiv eintritt. Die GdP setzt sich für den Ausbau des sozialen Rechtsstaates und die weitere Demokratisierung von Staat und Gesellschaft ein. Undemokratische Bestrebungen jeder Art lehnt sie ab.

(2) Die GdP ist unabhängig von Regierungen, Verwaltungen, politischen Parteien und Religionsgemeinschaften.

(3) Die GdP vertritt die beruflichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und kulturellen Interessen der Beschäftigten und ehemals Beschäftigten der Polizei. Sie erstrebt insbesondere die Verbesserungen der allgemeinen Arbeits- und Lebensbedingungen sowie des Beamten- und Arbeitsrechts.

(4) Die Ziele der GdP sollen erreicht werden durch Einwirkung auf die Gesetzgebung, Abschluss von Tarifverträgen, Verhandlungen mit den Behörden und, soweit erforderlich, durch Anwendung gewerkschaftlicher Kampfmittel. Sie beteiligt sich an den Wahlen zu den Betriebs- und Personalvertretungen und unterstützt die Betriebs- und Personalräte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(5) Die GdP kann für ihre Mitglieder Sozialeinrichtungen unterhalten. Rechtsansprüche können aus dieser Bestimmung nicht hergeleitet werden.

(6) Die GdP fühlt sich der Solidarität mit demokratischen Polizeigewerkschaften oder diesen entsprechenden Berufsorganisationen anderer Staaten verpflichtet und beteiligt sich aktiv an der Verbesserung ihrer Zusammenarbeit.

§ 3 Rechtsschutz

Die GdP gewährt ihren Mitgliedern Rechtsschutz. Das Nähere regelt die Rechtsschutzordnung (RSO). Über das Verfahren zur Gewährung von Rechtsschutz entscheidet der Landesbezirk/Bezirk.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der GdP können die Beschäftigten und ehemals Beschäftigten der Polizei, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an berufsvorbereitenden Ausbildungen für den Polizeiberuf sowie Beschäftigte der GdP und ihrer Wirtschaftsunternehmen werden, soweit sie sich zu den Zielen und Aufgaben der GdP bekennen. Dies gilt auch für die in diesen Bereichen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus der Arbeitnehmerüberlassung (Leiharbeit). § 1 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Die Aufnahme muss schriftlich oder elektronisch bei einem Landesbezirk/Bezirk beantragt werden, dieser kann sie aus einem wichtigen Grund verweigern. Dagegen kann beim Bundesschiedsgericht Einspruch eingelegt werden.

(3) Die Aufnahme wird durch Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Landesbezirk/Bezirk vollzogen. Eine rückwirkende Mitgliedschaft ist nicht möglich.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich im Interesse der GdP zu betätigen, jederzeit für ihre Ziele einzutreten und den von den Organen der GdP gefassten Beschlüssen nachzukommen.

(5) Jedes Mitglied hat die vom Bundeskongress festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten. Beitragsrückstand von drei Monaten hat das Ruhen der Mitgliedschaft zur Folge.

(6) Solange die Mitgliedschaft ruht, kann das Mitglied keine Ansprüche gegenüber der GdP oder ihren Einrichtungen geltend machen und das Wahlrecht nicht ausüben.

(7) Wer länger als drei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist, kann nach ergebnisloser Aufforderung zur Beitragszahlung nach einem weiteren Monat ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Landesbezirk/Bezirk.

§ 5 Fördermitgliedschaft

(1) In der Gewerkschaft der Polizei ist eine Fördermitgliedschaft möglich.

(2) Das Fördermitglied muss sich ausdrücklich zu den Aufgaben und Zielen der GdP bekennen.

(3) Das Fördermitglied kann keine Ansprüche gegenüber der GdP – wie z. B. Rechtsschutz (§ 3) und Sterbegeldbeihilfe geltend machen.

§ 6 Schiedsgerichte

(1) Für die Durchführung von Ordnungsverfahren und von Verfahren bei Satzungsstreitigkeiten wird ein Bundesschiedsgericht am Sitz des Bundesvorstandes in Berlin gebildet. Das Bundesschiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, einem/einer Vorsitzenden, einem/einer Beisitzer/in als stellvertretende/n Vorsitzende/n und einem/einer Beisitzer/in. Zusätzlich sind drei stellvertretende Mitglieder des Bundesschiedsgerichts zu wählen.

(2) Auf der Ebene der Landesbezirke und der Bezirke BKA und Bundespolizei können je ein Landesschiedsgericht gewählt werden. Diese Schiedsgerichte bestehen aus drei Mitgliedern, einem/einer Vorsitzenden, einem/einer Beisitzer/in als stellvertretende/n Vorsitzende/n und einem/einer Beisitzer/in. Zusätzlich sind drei stellvertretende Mitglieder zu wählen. Die Wahl erfolgt durch den Landesdelegiertentag.

(3) Ist in einem Landesbezirk oder den Bezirken BKA und Bundespolizei kein Landesschiedsgericht eingerichtet worden, übernimmt dort der Landeskontrollausschuss die Aufgabe des Schiedsgerichts.

(4) Die Mitglieder des Bundesschiedsgerichts dürfen keine hauptamtlichen Beschäftigten auf Bundes- und Landesebene der GdP oder ihrer Wirtschaftsunternehmen sein, sie dürfen keine weitere Wahlfunktion innerhalb der GdP haben.

(5) Niemand darf zugleich Mitglied eines Landeskontrollausschusses und des Bundesschiedsgerichts sein. Niemand kann in demselben Verfahren in mehr als einer Instanz Mitglied des Schiedsgerichtes sein.

(6) Die Wahl der Mitglieder dieser Schiedsgerichte sowie ihrer Stellvertreter/innen erfolgt nach den Grundsätzen, die für die Wahl der Vorstandsmitglieder der betreffenden Organisationsgliederungen gelten.

(7) Wiederwahl ist zulässig.

(8) Das Bundesschiedsgericht berichtet gegenüber dem Bundeskongress schriftlich über seine Tätigkeit.

§ 7 Ordnungs- und Satzungsstreitverfahren

(1) Auf Antrag ist ein Ordnungsverfahren durchzuführen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen der GdP gehandelt hat.

Gegen die Interessen der GdP hat ein Mitglied in der Regel verstoßen, wenn es

a) die Bestimmungen der Satzung der Gewerkschaft missachtet oder

b) das Ansehen der Gewerkschaft schädigt.

(2) Die Klärung von Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieser Satzung, der Versammlungs- und Sitzungsordnung, der Richtlinien der Personengruppen, der Rechtsschutzordnung und der Richtlinien zur Führung von Musterprozessen kann jede Gliederung und jedes Organ der GdP, mit Ausnahme des Bundesschiedsgerichts, mit schriftlicher Begründung beim Bundesschiedsgericht beantragen, wenn sich zuvor der Bundeskontrollausschuss auf Antrag dieser Gliederung/dieses Organs mit dieser Sache befasst hatte.

(3) Das Schiedsgericht kann eine der folgenden Entscheidungen treffen; das Bundesschiedsgericht trifft diese Entscheidung abschließend:

a) Zurückweisung des Antrages,

b) Ermahnung,

c) die zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von gewerkschaftlichen Ämtern,

d) Ausschluss aus der GdP,

e) Feststellung, dass sich der Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin eines Verstoßes gegen die Satzung nicht schuldig gemacht hat,

f) Feststellung, dass die Satzung, die Versammlungs- und Sitzungsordnung, die Richtlinien der Personengruppen, die Rechtsschutzordnung und die Richtlinien zur Führung von Musterprozessen anzuwenden sind,

g) Einstellung des Verfahrens.

(4) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht kann auch durch eine gütliche Beilegung des Streits beendet werden.

(5) Das Nähere regelt die Schiedsordnung der Gewerkschaft der Polizei.

§ 8 Unvereinbare Mitgliedschaften

(1) Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der GdP ist die Mitgliedschaft in einer undemokratischen Vereinigung oder Partei. Die Feststellung über die Unvereinbarkeit bzw. deren Aufhebung trifft der Bundeskongress. Zwischen den Kongressen trifft diese Entscheidung der Bundesvorstand.

(2) Einem Mitglied, das einer Vereinigung oder Partei im Sinne des Abs. 1 angehört, ist vom Landesbezirksvorstand/Bezirksvorstand durch eingeschriebenen Brief unter Hinweis auf die Unvereinbarkeit eine Frist von 14 Tagen zur Erklärung über seinen/ihren Austritt aus der betreffenden Vereinigung oder Partei zu setzen. Liegt diese Erklärung bei Ablauf der Frist nicht vor, so hat der Landesbezirksvorstand/Bezirksvorstand ein Ordnungsverfahren durchzuführen.

§ 9 Anrechnung von Mitgliedschaften

(1) Die Mitgliedschaft in einer DGB-Gewerkschaft wird angerechnet.

(2) Mitgliedern, die aus einer anderen Gewerkschaft oder Berufsorganisation zur GdP übertreten, kann die bisherige Mitgliedschaft in der betreffenden Gewerkschaft oder Berufsorganisation angerechnet werden. Es werden ebenfalls die Zeiten aus einer vorherigen Mitgliedschaft in der GdP angerechnet, wenn das Mitglied in die GdP wieder eintritt.

(3) Die Mitgliedschaft im Freien Deutschen Gewerkschaftsbund wird als Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft anerkannt.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der GdP endet durch

a) Austritt,

b) Übertritt zu einer anderen DGB-Gewerkschaft,

c) Ausschluss,

d) Zugehörigkeit zu einer konkurrierenden Berufsorganisation,

e) rechtskräftige Entfernung aus dem Dienst,

f) Tod.

(2) Die Feststellung, welche Berufsorganisation als konkurrierend anzusehen ist, trifft der Bundesvorstand.

(3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an die GdP und ihre Einrichtungen.

(4) Der Austritt kann nur schriftlich oder elektronisch zum Quartalsende mit einer sechswöchigen Kündigungsfrist erklärt werden. Von dieser Verpflichtung entbindet auch nicht die Zugehörigkeit zu einer konkurrierenden Berufsorganisation.

(5) Ausgeschiedene Beschäftigte der Polizei, der Gewerkschaft der Polizei und deren Wirtschaftsunternehmen können Mitglied der GdP bleiben. Dies gilt nicht für unehrenhaft aus dem Beruf ausgeschiedene Mitglieder. Ausgeschiedene Mitglieder erhalten bei einer Arbeitsaufnahme außerhalb des öffentlichen Dienstes bei Arbeitskämpfen, an denen die GdP nicht beteiligt ist, weder Streik- noch andere Unterstützungen.

(6) Ehegatten und eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner verstorbener Mitglieder können an Stelle des/der Verstorbenen Mitglied werden. Eine entsprechende Erklärung ist innerhalb von drei Monaten abzugeben.

§ 11 Organe der GdP

Organe der GdP sind

a) der Bundeskongress,

b) der Gewerkschaftsbeirat,

c) der Bundesvorstand,

d) der Geschäftsführende Bundesvorstand,

e) das Bundesschiedsgericht,

f) der Bundeskontrollausschuss.

§ 12 Bundeskongress

(1) Der Bundeskongress ist das höchste Organ der Gewerkschaft der Polizei.

(2) Alle vier Jahre findet ein ordentlicher Bundeskongress statt. Jedes Gewerkschaftsmitglied hat Anwesenheitsrecht.

§ 13 Zusammensetzung des Bundeskongresses

(1) Der Bundeskongress setzt sich aus den in den Landesbezirken/Bezirken gewählten 251 Delegierten zusammen. Die Verteilung der Mandate auf die Landesbezirke/Bezirke wird nach d'Hondt errechnet. Maßgebend für die Berechnung der Zahl der Mandate sind die durchschnittlichen Mitgliedszahlen des dem Kongressjahr vorhergehenden Jahres. Jeder Landesbezirk/Bezirk erhält jedoch mindestens vier Mandate; dadurch können Überhangmandate möglich werden. Die Gesamtzahl der gemäß Satz 1 bis 4 gewählten Delegierten sind die Stimmberechtigten.

(2) Die Wahl der Delegierten erfolgt nach demokratischen Grundsätzen mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf eine angemessene und anteilige Repräsentation von Beamtinnen und Beamte, Tarifbeschäftigten, Mitgliedern der JUNGEN GRUPPE, der Seniorengruppe sowie der Frauengruppe (gemäß Frauenförderplan) soll geachtet werden.

(3) Die Einberufung des ordentlichen Bundeskongresses erfolgt durch den Geschäftsführenden Bundesvorstand. Die Delegierten sind mindestens vier Wochen vor dem Bundeskongress unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und Übersendung der zu beratenden Kongressanträge schriftlich einzuladen. Über die endgültige Tagesordnung entscheidet der Bundeskongress bei Eintritt in die Tagesordnung.

(4) Neben dem Bundesvorstand nehmen an dem Bundeskongress, sofern sie nicht ordentliche Delegierte sind, mit beratender Stimme teil:

a) der Bundeskontrollausschuss,

b) die Mitglieder des Bundesschiedsgerichts,

c) der/die Sprecher/innen der Arbeitskreise der Bundestarifkommission, die nicht Mitglied des Bundesvorstandes sind,

d) die Vorsitzenden der Bundesfachausschüsse,

e) die Mitglieder des Gewerkschaftsbeirates nach § 21 Abs. 2 Buchst. b) und d),

f) die Bundeskassenprüfer/innen,

g) die Vertreter der Personengruppen (Bund) in der Antragsberatungskommission,

h) die verantwortlichen Redakteure/innen der Landesjournale der DEUTSCHEN POLIZEI,

i) die Gewerkschaftssekretäre/innen,

j) die durch die Landesbezirke/Bezirke auf eigene Kosten entsandten Gastdelegierten, hierbei darf die Anzahl der Gastdelegierten, die der ordentlichen Delegierten nicht übersteigen,

k) die Mitglieder der geschäftsführenden Personengruppenvorstände auf Bundesebene.

(5) Der Bundeskongress wählt eine Verhandlungsleitung. Sie besteht aus dem/der Verhandlungsleiter/in und mindestens zwei Beisitzern/Beisitzerinnen. Dem Geschäftsführenden Bundesvorstand steht zur Bildung der Verhandlungsleitung ein Vorschlagsrecht zu.

(6) Über den Ablauf des Bundeskongresses ist ein Protokoll zu fertigen; das Nähere regelt § 17 Abs. 6 der Versammlungs- und Sitzungsordnung der GdP. Einsprüche gegen das Protokoll des Bundeskongresses von Teilnehmer/innen und Organisationen der GdP müssen spätestens vier Wochen nach Versendung bzw. Veröffentlichung beim Geschäftsführenden Bundesvorstand eingelegt werden. Wird dem Einspruch vom Bundesvorstand nicht stattgegeben, entscheidet über ihn endgültig der Bundeskontrollausschuss.

§ 14 Aufgaben des Bundeskongresses

(1) Zu den Aufgaben des Bundeskongresses gehören:

a) Festlegung der gewerkschaftspolitischen Grundsätze und des Grundsatzprogramms,

b) Entgegennahme der Geschäftsberichte des Bundesvorstandes, des Bundeskontrollausschusses sowie der Prüfberichte der Bundeskassenprüfer,

c) Genehmigung der Jahresabschlüsse sowie die Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das auf den Bundeskongress folgende Haushaltsjahr,

d) Entlastung des Bundesvorstandes,

e) Beratung und Beschlussfassung zur Satzung, zur Schiedsordnung der GdP, zur Versammlungs- und Sitzungs- sowie zur Rechtsschutzordnung,

f) Beratung und Beschlussfassung über weitere Anträge und Entschließungen,

g) Beratung und Beschlussfassung über die Beitragssätze; den Landesbezirken und Bezirken Bundespolizei und BKA wird die Möglichkeit eingeräumt, eine Festlegung des Beitrags für Berufsanfänger in der Ausbildung und im Studium sowie einen sog. Familienbeitrag in eigener Zuständigkeit vorzunehmen. Der an den Bundesvorstand abzuführende Kopfbeitrag bleibt davon unberührt und ist in der festgelegten Höhe abzuführen.

h) Feststellung der Unvereinbarkeit von Mitgliedschaften.

(2) Der Bundeskongress wählt die Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstandes (§ 25), die Bundeskassenprüfer/innen (§ 27) und die Mitglieder des Bundesschiedsgerichts (§ 6).

§ 15 Außerordentlicher Bundeskongress

(1) Ein außerordentlicher Bundeskongress ist unverzüglich einzuberufen:

a) auf Beschluss des Bundesvorstandes mit Zweidrittel-Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder, oder

b) auf Antrag von zwei Dritteln der Landesbezirke/Bezirke, oder

c) wenn für eine Funktion im Geschäftsführenden Bundesvorstand mehr als ein/e Kandidat/in zur Verfügung stehen und diese Wahl nicht auf einem ordentlichen Bundeskongress vorgenommen werden kann, oder

d) wenn die Wahl einer Kandidatin/eines Kandidaten für eine Funktion im Geschäftsführenden Bundesvorstand durch den Gewerkschaftsbeirat gescheitert ist (§ 21 Abs. 4 und 5).

(2) Zu einem außerordentlichen Bundeskongress werden die zum vorausgegangenen ordentlichen Bundeskongress gewählten Delegierten entsandt.

(3) Ist ein/e Delegierte/r verhindert, ist ein/e gewählte/r Ersatzdelegierte/r des betroffenen Landesbezirks/Bezirks zu entsenden. Gründe für die Verhinderung sowie die Nachfolge bzw. Stellvertretung sind dem Bundesvorstand unverzüglich mitzuteilen.

(4) Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung darf nur der Antragsgrund sein. Im Übrigen gilt § 13 entsprechend.

§ 16 Anträge für den Bundeskongress

(1) Der Inhalt von Kongressanträgen soll sich an der grundsätzlichen Aufgabenstellung der Gewerkschaft der Polizei orientieren.

(2) Antragsberechtigt sind:

a) der Bundesvorstand,

b) der Geschäftsführende Bundesvorstand,

c) der Bundeskontrollausschuss,

d) die Landesbezirke/Bezirke,

e) der Bundesjugendvorstand,

f) der Vorstand der Seniorengruppe (Bund),

g) der Vorstand der Frauengruppe (Bund),

h) die Bundestarifkommission,

i) die Bundesfachausschüsse.

(3) Kongressanträge sind spätestens fünf Monate vor Beginn des Kongresses schriftlich mit Begründung beim Geschäftsführenden Bundesvorstand einzureichen. Er ordnet die Anträge den einzel-

nen Sachbereichen zu. Anträge aus dem Bereich Haushalt/Finanzen bedürfen der Stellungnahme des Bundesfachausschuss Haushalt und Finanzen. Verspätet eingegangene Anträge werden an den Antragsteller/die Antragstellerin zurückgesandt.

(4) Eine Vorberatung der Anträge erfolgt durch die Antragsberatungskommission (ABK). Für die Benennung der Mitglieder dieser Antragsberatungskommission steht den Landesbezirken/Bezirken sowie den Personengruppen (Bund) das Vorschlagsrecht für jeweils eine/n Vertreter/in zu. Die vorgeschlagenen Vertreter/innen der Landesbezirke/Bezirke müssen Delegierte des Bundeskongresses sein. Den Vorsitz in der Antragsberatungskommission führt ein Mitglied des Geschäftsführenden Bundesvorstandes. An der Sitzung der Antragsberatungskommission können die weiteren Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstandes sowie die Bundessekretäre/innen mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Über Anträge, die durch einen früheren Bundeskongress angenommen, als Arbeitsmaterial überwiesen oder abgelehnt worden sind, darf nur bei veränderter Sach- oder Rechtslage erneut beraten oder abgestimmt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Antragsberatungskommission. Die Antragsteller/innen sind über die Ablehnung von Anträgen mit schriftlicher Begründung zu unterrichten. Sie können bis zwei Wochen vor Kongressbeginn Beschwerde beim Bundeskontrollausschuss einlegen. Gibt dieser der Beschwerde statt, sind diese Anträge auf dem Bundeskongress zu beraten.

(6) Beschlüsse des vorhergehenden Bundeskongresses, deren Umsetzung nach Feststellung durch den Bundeskontrollausschuss bis Antragsfrist gemäß Abs. 3 nicht erledigt sind, bedürfen zur weiteren Bearbeitung der Bestätigung durch den Bundeskongress.

(7) Die Antragsberatungskommission berät auch über Änderungsanträge und gibt sodann eine Empfehlung vor der Beschlussfassung durch den Bundeskongress ab.

(8) Auf der Basis der Empfehlungen der Antragsberatungskommission erarbeitet der Geschäftsführende Bundesvorstand eine Liste aller zur Annahme empfohlenen Anträge, die deshalb im Einvernehmen zusammengefasst und ohne Aussprache beschlossen werden können (Konsensliste) und legt diese Liste dem Bundesvorstand, der unmittelbar vor dem Bundeskongress tagt, zur Beratung und Beschlussfassung vor. Diese Konsensliste wird daraufhin den Delegierten als Tischvorlage vorgelegt und zu Beginn der Antragsberatung abgestimmt. Unmittelbar vor der Abstimmung über die Konsensliste weist die Verhandlungsleitung darauf hin, dass jeder/jede Delegierte berechtigt ist, die Entfernung eines oder mehrerer Anträge von der Konsensliste zu verlangen. Anträge, die nicht auf der Konsensliste stehen, werden mit Aussprache behandelt.

§ 17 Dringlichkeitsanträge für den Bundeskongress

(1) Anträge, die während des Kongresses als Dringlichkeitsanträge behandelt werden sollen, sollen sich nur mit Angelegenheiten beschäftigen, die ihren Niederschlag nicht in fristgerechten Anträgen finden konnten. Die Dringlichkeit muss begründet werden.

(2) Dringlichkeitsanträge müssen von 10 v.H. aller Stimmberechtigten oder von einem Landesbezirk/Bezirk oder von satzungsgemäßen Organen der GdP eingebracht werden.

(3) Der Bundeskongress behandelt einen solchen Antrag nur, wenn er ihm zuvor die Dringlichkeit zuerkannt hat. Sodann befasst sich die Antragsberatungskommission mit dem Inhalt und gibt dem Bundeskongress seine Empfehlung.

(4) Angelegenheiten, wie sie in § 14 Abs. 1 Buchst. e) und g) genannt sind, dürfen nicht im Rahmen von Dringlichkeitsanträgen behandelt werden.

§ 18 Beschlussfähigkeit

(1) Sitzungen satzungsgemäßer Organe der GdP sind nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten nach vorangegangener ordnungsgemäßer Einladung anwesend sind.

(2) Die Beschlussfähigkeit ist von dem/der Verhandlungsleiter/in bei Eröffnung der Sitzung und bei Aufruf des Tagesordnungspunktes Wahlen festzustellen.

(3) Beschlussunfähigkeit liegt vor, wenn sich nach Eröffnung der Sitzung Teilnehmer/innen entfernt haben und dadurch die erforderliche Anzahl von anwesenden Stimmberechtigten nach Abs. 1 unterschritten und dies von dem/der Verhandlungsleiter/in, gegebenenfalls auf Antrag, festgestellt wird. In diesem Falle ist die Sitzung zu unterbrechen bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. Ist dies in einer angemessenen Zeit nicht zu erreichen, wird die Sitzung geschlossen.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 sind Mitgliederversammlungen beschlussfähig, wenn zu ihnen ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

§ 19 Abstimmungen

(1) Alle Entscheidungen werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Diese ist erreicht, wenn von dem beschlussfähigen Organ mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden. Stimmenthaltungen sind dabei unerheblich. Stimmengleichheit bewirkt Ablehnung.

(2) Der Zweidrittel-Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten bedarf es in folgenden Fällen:

a) Feststellung über unvereinbare Mitgliedschaft

b) Änderungen und Ergänzungen der Satzung, der Schiedsordnung der GdP, der Versammlungs- und Sitzungs- sowie der Rechtsschutzordnung

c) Beschlussfassung über Beitragssätze

d) Entscheidungen des Gewerkschaftsbeirates oder des Bundesvorstandes in sonst dem Bundeskongress vorbehaltenen Angelegenheiten unter Berücksichtigung der Regelung des § 21 Abs. 5

e) Auflösung und Verschmelzung der GdP.

(3) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handheben. Dieser Grundsatz kann umgangen werden, wenn sich im Vorwege von Entscheidungen mit einfacher Mehrheit für die Abstimmung mittels Telekommunikationsmittel ausgesprochen wird und das Abstimmungsergebnis eindeutig, verlässlich und protokollierbar ist (Video- und Telefonkonferenzen). Bestehen über das Ergebnis Zweifel, ist die Gegenprobe durchzuführen. Liefert auch die Gegenprobe kein sicheres Ergebnis, werden die Stimmen von der Verhandlungsleitung ausgezählt.

(4) Auf Antrag erfolgt mit Zustimmung eines Viertels der anwesenden Stimmberechtigten namentliche oder geheime Abstimmung. Werden beide Abstimmungsverfahren beantragt, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Ja-Stimmen darüber, welche Abstimmungsart zum Tragen kommt.

(5) Namentliche oder geheime Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge und die Zuerkennung der Dringlichkeit werden nicht durchgeführt.

(6) Der/die Verhandlungsleiter/in schließt die Abstimmung und gibt das Ergebnis bekannt.

(7) Nach der Abstimmung kann jede/r zur Abstimmung Berechtigte ihre/seine Entscheidung bei der Stimmabgabe schriftlich zu Protokoll geben, dies gilt nicht für geheime Abstimmungen.

§ 20 Wahlen durch den Bundeskongress

(1) Bei Wahlen zu Organen der GdP und der Bundeskassenprüfer gelten die folgenden Absätze. Alle anderen Personalentscheidungen sind Abstimmungen im Sinne des § 19.

(2) Wird nur ein/e Kandidat/in vorgeschlagen, ist er/sie gewählt, wenn er/sie mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten (§ 13 Abs. 1) erhält. Erreicht er/sie diese Zahl nicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, für den neue Vorschläge gemacht werden können. Wird kein neuer Vorschlag gemacht, so genügt im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

(3) Sind mehrere Wahlvorschläge vorhanden, ist der/die Kandidat/in gewählt, der/die mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten (§ 13 Abs. 1) auf sich vereinigt. Erreicht er/sie dieses Ziel nicht, findet ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Im Falle einer Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/innen. Endet auch diese Stichwahl mit gleicher Stimmenzahl, entscheidet das Los.

(4) Bei der Besetzung mehrerer Funktionen sind grundsätzlich Einzelwahlen durchzuführen. Eine Kandidatur ist in mehreren Wahlgängen möglich. Die Reihenfolge der Wahlgänge wird von der Verhandlungsleitung festgelegt. Der Bundeskongress kann auf Antrag gemeinsame Wahl beschließen. Werden in einem Wahlgang mehrere Funktionen gewählt, dürfen auf dem Stimmzettel so viele Kandidaten/innen aufgeschrieben werden, wie Funktionen zu besetzen sind, andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. Satz 5 ist bei einem elektronischen Stimmabgabeverfahren gemäß Abs. 7 analog anzuwenden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten (§ 13 Abs. 1) auf sich vereinigt. Vereinigen mehrere Kandidaten jeweils mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich, so sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. § 20 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Bei den Bundeskongressen bedürfen Wahlvorschläge, die nicht von einem Landesbezirk/Bezirk oder vom Bundesvorstand eingereicht werden, der Unterschrift von mindestens 10 v.H. der anwesenden Stimmberechtigten.

(6) Jede Wahl ist geheim durchzuführen, sofern mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt oder ein/e anwesende/r Stimmberechtigte/r der offenen Wahl widerspricht. Bei geheimer Wahl ist auch ein elektronisches Stimmabgabeverfahren gemäß Abs. 7 möglich.

(7) Wahlen können mittels eines elektronischen Stimmabgabeverfahrens durchgeführt werden.

§ 21 Gewerkschaftsbeirat

(1) Der Gewerkschaftsbeirat ist das höchste Organ der Gewerkschaft der Polizei zwischen den Bundeskongressen.

(2) Der Gewerkschaftsbeirat besteht aus:

a) dem Bundesvorstand,

b) den den Landesbezirken/Bezirken pro angefangene 5.000 Mitglieder zustehenden und von ihnen benannten Mitgliedern, im Falle der Verhinderung ihren Vertreter/innen, wobei Bemessungsgrundlage für die Berechnung der zustehenden Mandate die dem Beitragseinzug zugrundeliegenden Zahlen des jeweiligen vierten Quartals des vorausgegangenen Jahres sind,

c) den Vorsitzenden des
- Bundesfachausschusses Bereitschaftspolizei,
- Bundesfachausschusses Schutzpolizei,
- Bundesfachausschusses Kriminalpolizei,
- Bundesfachausschusses Wasserschutzpolizei,
- Bundesfachausschusses Polizeiverwaltung,
- Bundesfachausschusses Beamten- und Besoldungsrecht,
- Bundesfachausschusses Haushalt- und Finanzen,

d) zwei Tarifbeschäftigten, die von der Bundestarifkommission gewählt werden.

Bei Verhinderung von Mitgliedern nach den Buchstaben b) und c) entscheidet die entsendende Stelle über die Vertretung.

(3) Den Vorsitz im Gewerkschaftsbeirat führt der/die Bundesvorsitzende oder eine/r seiner/ihrer Vertreter/innen. Er/sie hat den Gewerkschaftsbeirat in den Angelegenheiten des § 21 Abs. 4 oder auf Antrag von zwei Dritteln der Landesbezirke/Bezirke einzuberufen.

(4) Der Gewerkschaftsbeirat entscheidet – vorbehaltlich der späteren Entscheidung des Bundeskongresses – in den Angelegenheiten des § 14 Abs. 1 Buchst. a) und g) sowie des § 14 Abs. 2 und des § 1 Abs. 3 Satz 2.

(5) Werden Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstandes gewählt, bedürfen diese Entscheidungen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 22 Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand besteht aus

a) dem Geschäftsführenden Bundesvorstand,

b) dem/der Vorsitzenden oder Stellvertreter/in
- der Landesbezirke/Bezirke
- der JUNGEN GRUPPE (GdP)
- des Vorstandes der Seniorengruppe (Bund)
- des Vorstandes der Frauengruppe (Bund)

c) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem/der Protokollführer/in der Bundestarifkommission.

(2) Der Bundesvorstand bestimmt im Rahmen der vom Bundeskongress gefassten Beschlüsse die Richtlinien der Gewerkschaftspolitik. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse des Bundeskongresses und des Gewerkschaftsbeirates verantwortlich.

(3) Der Bundesvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) er vertritt die GdP gegenüber den Organen und Behörden des Bundes,

b) er kann dem Geschäftsführenden Bundesvorstand Aufträge übertragen und überwacht dessen Tätigkeit,

c) er beschließt die Haushaltspläne, soweit keine Zuständigkeit des Bundeskongresses gegeben ist,

d) er befasst sich mit den Prüfberichten der Bundeskassenprüfer,

e) er entscheidet über einen Antrag zur Einberufung eines außerordentlichen Bundeskongresses,

f) er entscheidet über unvereinbare Mitgliedschaften, soweit dies nicht der Bundeskongress entscheiden kann,

g) er stellt die vom Geschäftsführenden Bundesvorstand aufzustellenden Jahresabschlüsse vorbehaltlich der Genehmigung des Bundeskongresses fest,

h) er beschließt über die Grundsätze der Vermögensanlage durch einfache Mehrheit; beschließt der Bundesvorstand insoweit gegen die Stimme des/der für Finanzen Zuständigen, bedarf es einer Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden,

i) er beschließt eine Streikordnung,

j) er trifft die Feststellungen über konkurrierende Berufsorganisationen.

(4) Der Bundesvorstand beschließt für die Arbeit der JUNGEN GRUPPE (GdP), der Seniorengruppe (Bund), der Frauengruppe (Bund), der Vertrauensleute und für die Ehrungen (GdP) Richtlinien.

(5) Der Bundesvorstand wählt die Delegierten zum Bundeskongress des DGB und benennt die Vertreter/innen für den Bundesausschuss des DGB sowie für den Kongress von EuroCOP.

(6) Der Bundesvorstand erstattet dem Bundeskongress den Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit des Bundesvorstandes sowie über das gesamte wesentliche Geschehen der Gewerkschaftsarbeit. Der Rechenschaftsbericht muss den Delegierten mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundeskongresses schriftlich vorliegen.

(7) Der Bundesvorstand wird mindestens viermal im Jahr sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Bundesvorstandes von dem/der Bundesvorsitzenden zu Sitzungen einberufen.

(8) In den Fällen der Absätze 3 Buchst. c) bis f), 4 und 5 erfolgt die Beschlussfassung in der Form, dass die Vorsitzenden bzw. Stellvertreter/innen der Landesbezirke und Bezirke so viele Stimmen haben, wie den Landesbezirken/Bezirken gemäß § 21 Abs. 2 Buchst. b) der Satzung an Mitgliedern im Gewerkschaftsbeirat zustehen. Die Stimmen können nur en bloc abgegeben werden, eine Aufsplittung ist nicht zulässig. Die Entscheidungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen. Eine geheime Abstimmung findet nicht statt. § 15 Abs. 2 und 4 Versammlungs- und Sitzungsordnung sind entsprechend anzuwenden.

§ 23 Bundestarifkommission

(1) Für die tarifpolitische Arbeit besteht die Bundestarifkommission.

(2) Die Bundestarifkommission besteht aus dem Geschäftsführenden Bundesvorstand (GBV), je zwei Tarifbeschäftigten eines jeden Landesbezirks/Bezirks. Vorsitzende/r der Bundestarifkommission ist der/die Bundesvorsitzende. Daneben wählt die Bundestarifkommission aus dem Kreis der Tarifbeschäftigten eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n und ein/e Protokollführer/in.

(3) Die Sitzungen der Bundestarifkommission finden nach Bedarf statt. Sie werden durch die/den Bundesvorsitzende/n einberufen. Zur Erledigung der anfallenden Arbeiten kann die Bundestarifkommission Arbeitskreise bilden. Die Einberufung der Arbeitskreise erfolgt durch das für tarifpolitische Arbeit zuständige GBV-Mitglied.

(4) Auf Landesbezirks-/Bezirksebene können Tarifkommissionen gebildet werden. Die Zusammensetzung legt der Landesbezirk/Bezirk fest.

(5) Bei Tarifverhandlungen auf Landesbezirks-/Bezirksebene werden die Tarifkoordination und die Clearingstelle eingebunden. Es gelten die Richtlinien über die Tarifkoordination bzw. der Unterstützung bei Streik sowie die Streikordnung.

§ 24 Bundesfachausschüsse/Kommissionen

(1) Der Bundesvorstand bestellt zu seiner Unterstützung folgende Bundesfachausschüsse:

a) Bundesfachausschuss Bereitschaftspolizei,

b) Bundesfachausschuss Schutzpolizei,

c) Bundesfachausschuss Kriminalpolizei,

d) Bundesfachausschuss Wasserschutzpolizei,

e) Bundesfachausschuss Polizeiverwaltung,

f) Bundesfachausschuss Beamten- und Besoldungsrecht,

g) Bundesfachausschuss Haushalt und Finanzen.

(2) Die Bundesfachausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n Vertreter/in und eine/n Protokollführer/in (Arbeitsausschuss). An den Sitzungen der Bundesfachausschüsse soll ein/e Vertreter/in des Geschäftsführenden Bundesvorstandes teilnehmen. Die Sitzungen werden nach Rücksprache mit dem/der jeweiligen Ausschussvorsitzenden durch den Geschäftsführenden Bundesvorstand einberufen.

(3) Den Landesbezirken/Bezirken steht für die Bestellung der Bundesfachausschüsse ein personelles Vorschlagsrecht zu.

(4) Der Geschäftsführende Bundesvorstand kann daneben für besondere Aufgaben weitere Kommissionen einsetzen.

§ 25 Geschäftsführender Bundesvorstand

(1) Der Geschäftsführende Bundesvorstand (GBV) besteht aus

a) dem/der Vorsitzenden,

b) den vier stellvertretenden Vorsitzenden, davon ein/e Tarifbeschäftigte/r,

c) dem für Finanzen verantwortlichen Mitglied (Bundeskassierer/in),

d) dem für die Protokollführung zuständigen Mitglied (Bundesschriftführer/in),

e) zwei weiteren Mitgliedern, davon ein stellvertretend für Finanzen zuständiges Mitglied.

Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsbereiche werden durch die Geschäftsordnung des GBV geregelt. Die Mitglieder nach den Buchst. a), c) und d) bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(2) Der Geschäftsführende Bundesvorstand führt die Geschäfte und nimmt die ihm vom Bundeskongress oder vom Bundesvorstand übertragenen Aufgaben wahr. Er verfügt über Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes und hat alljährlich dem Bundesvorstand einen von ihm unterzeichneten Jahresabschluss (Gewinn- und Verlustrechnung) vorzulegen.

(3) Er hat dem Bundesvorstand auf dessen Sitzungen über seine Tätigkeit zu berichten.

(4) Der Geschäftsführende Bundesvorstand kann eine Entscheidung nach § 15 der Schiedsordnung (Sofortmaßnahme) gegen ein Mitglied treffen.

(5) Der Geschäftsführende Vorstand übt seine Tätigkeit mit Ausnahme der Funktion des/der Vorsitzenden grundsätzlich im Ehrenamt aus. Er hat Anspruch auf Auslagenersatz. Der Bundesvorstand kann abweichend beschließen, dass die Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstands für die Erledigung von Gewerkschaftsaufgaben eine zu versteuernde Aufwandsentschädigung erhalten. Für die Untergliederungen der GdP (§ 1 Abs. 4 der Satzung der GdP) und ihrer weiteren Gliederungen können Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Dies gilt auch in begründeten Ausnahmefällen für Funktionsträger, die nicht Vorständen angehören. Das Nähere (Art, Umfang und Beschlussfassung) regeln die Landesbezirke und Bezirke BKA und Bundespolizei in eigener Zuständigkeit.

§ 26 Bundeskontrollausschuss

(1) Der Bundeskontrollausschuss besteht aus je einem Mitglied jedes Landesbezirkes/Bezirkes. Die Landesbezirke/Bezirke nominieren auf dem Bundeskongress ein Mitglied sowie für den Verhinderungsfall eine/n ständige/n Vertreter/in. Ein Wechsel zwischen den Kongressen ist nur in Ausnahmefällen möglich.

(2) Mitglieder des Bundeskontrollausschusses dürfen keinem anderen Organ der GdP auf Bundesebene angehören, (§ 11 Buchst. b) bis d)).

(3) Der Bundeskontrollausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n Vertreter/in und eine/n Protokollführer/in.

(4) Der Bundeskontrollausschuss ist zuständig für

a) die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Beschlüsse des Bundeskongresses und der satzungsgemäßen Arbeit der Organe mit Ausnahme des Bundesschiedsgerichts

b) Beschwerden über die in § 11 Buchst. b) bis d) genannten GdP-Organe

c) Er nimmt die Kassenprüfberichte entgegen.

(5) Zur Durchführung seiner Aufgaben sind dem Bundeskontrollausschuss die notwendigen Unterlagen auf Anforderung durch den Geschäftsführenden Bundesvorstand zugänglich zu machen.

(6) Der/die Vorsitzende des Bundeskontrollausschusses oder sein/ihre Stellvertreter/in oder bei deren Verhinderung ein zu bestimmendes Mitglied sind berechtigt, an den Sitzungen der Organe der GdP mit beratender Stimme teilzunehmen.

(7) Eingehende Beschwerden werden von drei zu wählenden Mitgliedern des Bundeskontrollausschusses vorgeprüft. Kommt mindestens eines der drei Mitglieder zu dem Ergebnis, dass die Beschwerde nicht völlig unbegründet ist, muss sich der Bundeskontrollausschuss in seiner nächsten Sitzung damit beschäftigten. Vorher ist der beteiligte Landesbezirk/Bezirk zu hören.

(8) Der Bundeskontrollausschuss erstattet dem Bundeskongress durch seine/n Vorsitzende/n den Bericht. Der Bericht muss den Delegierten mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundeskongresses schriftlich vorliegen.

(9) Die Sitzungen des Bundeskontrollausschusses finden nach Bedarf statt – mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie werden durch seine/n Vorsitzende/n einberufen. Auf Antrag nimmt ein Mitglied des GBV an einer Sitzung teil.

§ 27 Bundeskassenprüfer

(1) Zur Kontrolle über die rechnerisch richtige und wirtschaftlich zweckmäßige Verwendung des Gewerkschaftsvermögens wählt der Bundeskongress drei Bundeskassenprüfer/innen. Die Bundeskassenprüfer/innen haben ihre Aufgabe durch regelmäßige und unvermutete Kassenprüfungen wahrzunehmen. Mindestens halbjährlich muss eine Kassenprüfung vorgenommen werden. Die Kassenprüfberichte sind dem Bundesvorstand zuzuleiten. Dem Bundeskongress gegenüber sind die Bundeskassenprüfer berichtspflichtig. Der Bericht muss den Delegierten mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundeskongresses schriftlich vorliegen.

(2) Die Wahl der Bundeskassenprüfer/innen durch den Bundeskongress erfolgt für vier Jahre.

(3) Die einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(4) Bundeskassenprüfer dürfen nicht dem Gewerkschaftsbeirat, dem Bundesvorstand, dem Geschäftsführenden Bundesvorstand, dem Bundeskontrollausschuss oder dem Bundesschiedsgericht angehören.

§ 28 Gliederung der GdP

(1) Die Landesbezirke/Bezirke können Untergliederungen bilden.

(2) Auf der örtlichen Ebene arbeiten Vertrauensleute als wichtiges Bindeglied zwischen den Mitgliedern und den gewerkschaftlichen Organen. Die Vertrauensleute genießen bei ihrer gewerkschaftlichen Betätigung den gewerkschaftlichen Schutz der GdP. Die Rechte und Pflichten der gewerkschaftlichen Vertrauensleute werden in Vertrauensleute-Richtlinien festgelegt.

(3) Zur Förderung der Jugendarbeit besteht in der GdP die JUNGE GRUPPE (GdP).

(4) Zur Förderung der Seniorenarbeit besteht in der GdP die Seniorengruppe (Bund).

(5) Zur Förderung der Frauenarbeit besteht in der GdP die Frauengruppe (Bund).

§ 29 Versammlungs- und Sitzungsordnung

Die Versammlungs- und Sitzungsordnung, § 14 Abs. 1 Buchst. e), regelt die Verfahren zur Durchführung von Sitzungen und Wahlen der satzungsgemäßen Organe und Gliederungen sowie aller sonstigen Versammlungen, Kundgebungen und Veranstaltungen der Gewerkschaft der Polizei, soweit sie nicht bereits in dieser Satzung geregelt sind.

§ 30 Auflösung und Verschmelzung der GdP

Die Auflösung der GdP oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Organisation beschließt der Bundeskongress. Dabei ist auch über die Verwendung des Vermögens zu beschließen.

§ 31 Geltungsbereich

Für die Landesbezirke/Bezirke gilt grundsätzlich diese Satzung. Sie können Zusatzbestimmungen beschließen. Wird festgestellt, dass eine Regelung in einer Zusatzbestimmung eines Landesbezirks/Bezirks dieser Satzung in ihrer jeweiligen Fassung widerspricht, gehen Bestimmungen dieser Satzung den entgegenstehenden Regelungen vor.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung auf dem Bundeskongress am 11.11.2014 in Kraft.

Versammlungs- und Sitzungsordnung

§ 1 Aufgabenstellung

Die Versammlungs- und Sitzungsordnung (VSO) gilt für alle satzungsgemäßen Organe und Gliederungen der Gewerkschaft der Polizei (GdP), sowie für Kundgebungen, Sitzungen und sonstige Veranstaltungen der GdP. Satzungsregelungen gehen vor.

§ 2 Einladungen

(1) Zu jeder Versammlung muss rechtzeitig eingeladen werden. Die Einladungen müssen Versammlungsort und -zeit enthalten. Sie sollen die Tagesordnung oder mindestens das Hauptthema der Versammlung bekanntgeben. Einladungen können auch durch Veröffentlichung in der DEUTSCHEN POLIZEI erfolgen.

(2) Bei Wahlversammlungen muss die vorgesehene Wahl in der Einladung genau bezeichnet sein. Die Einladungsfrist beträgt hier mindestens 14 Tage.

(3) Die Einberufung von ordentlichen Bundeskongressen erfolgt durch den Geschäftsführenden Bundesvorstand. Die Delegierten sind mindestens vier Wochen vor dem Bundeskongress unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und Übersendung der zu beratenden Anträge schriftlich einzuladen. Über die endgültige Tagesordnung entscheidet der Bundeskongress bei Eintritt in die Tagesordnung.

§ 3 Verhandlungsleitung

(1) Jede Versammlung bedarf einer Verhandlungsleitung. Die Versammlung wählt den/die Verhandlungsleiter/in. Er/Sie eröffnet, leitet und schließt die Versammlung.

(2) Der Bundeskongress wählt eine Verhandlungsleitung. Sie besteht aus dem/der Verhandlungsleiter/in und mindestens zwei Beisitzern/Beisitzerinnen. Der Geschäftsführende Bundesvorstand hat ein Vorschlagsrecht.

(3) Der Bundeskongress kann für weitere Angelegenheiten Kommissionen bilden, die sich ihre Leitung selbst wählen.

(4) Bei Sitzungen der Organe der GdP führt die Verhandlungsleitung der/die jeweilige Vorsitzende.

(5) Die Sitzungen der Gremien der GdP werden von den gewählten Vorsitzenden geleitet. Kommissionen wählen aus ihrer Mitte eine/n Verhandlungsleiter/in, sofern nicht ein Vorstandsmitglied den Vorsitz übernimmt.

(6) Die Verhandlungsleitung bei öffentlichen Versammlungen und Sitzungen wird vom Vorstand desjenigen Organs bestimmt, das die Versammlung einberuft.

§ 4 Beschlussfähigkeit

(1) Sitzungen satzungsgemäßer Organe der GdP sind nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten nach vorangegangener ordnungsgemäßer Einladung anwesend sind.

(2) Die Beschlussfähigkeit ist von dem/der Verhandlungsleiter/in bei Eröffnung der Sitzung und bei Aufruf des Tagesordnungspunktes Wahlen festzustellen.

(3) Beschlussunfähigkeit liegt vor, wenn sich nach Eröffnung der Sitzung Teilnehmer/innen entfernt haben und dadurch die erforderliche Anzahl von anwesenden Stimmberechtigten nach Abs. 1 unterschritten und dies von dem/der Verhandlungsleiter/in, gegebenenfalls auf Antrag, festgestellt wird. In diesem Falle ist die Sitzung zu unterbrechen, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. Ist dies in einer angemessenen Zeit nicht zu erreichen, wird die Sitzung geschlossen.

(4) Abweichend von den Abs. 1 bis 3 sind Mitgliederversammlungen beschlussfähig, wenn zu ihnen ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

§ 5 Beschlussfassung über die Tagesordnung

(1) Nach Eröffnung der Versammlung hat der/die Verhandlungsleiter/in die Tagesordnung – falls dies nicht vorher geschehen ist – bekanntzugeben und durch Beschluss bestätigen zu lassen.

(2) Über Anträge auf Änderung der Tagesordnung, die sofort nach Bekanntgabe der Tagesordnung gestellt werden, hat der/die Verhandlungsleiter/in zu Beginn entscheiden zu lassen.

(3) Bei Kundgebungen wird die Tagesordnung vom Veranstalter festgelegt.

§ 6 Worterteilung, Wortmeldung, Schlusswort

(1) Der/die Verhandlungsleiter/in hat zu dem zur Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt zunächst dem/der Referenten/in, Berichterstatter/in oder Antragsteller/in das Wort zu erteilen.

(2) Hiernach ist in die Debatte einzutreten. Die Redner/innen erhalten nach der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort. Kurze Erklärungen und Erläuterungen, die geeignet sind, die Debatte abzukürzen oder eine Aufklärung zu geben, kann der/die Verhandlungsleiter/in außer der Reihenfolge abgeben oder abgeben lassen.

(3) Der/die Verhandlungsleiter/in kann schriftliche Wortmeldungen verlangen.

(4) Bei Bundeskongressen können die Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstandes sowie jeweils ein/e Beauftragte/r nach Beendigung der Ausführungen jedes Redners/jeder Rednerin das Wort erhalten. Gleiches gilt für Beauftragte des Kontrollausschusses für ihren Aufgabenbereich.

(5) Will der/die Verhandlungsleiter/in sich an der Debatte beteiligen, muss er/sie sich in die Rednerliste eintragen, sofern eine solche geführt wird. Bei Bundeskongressen hat er/sie während seiner/ihrer Rede den Vorsitz an seinen Vertreter/ihre Vertreterin abzugeben.

(6) Nach Beendigung der Debatte steht dem Referenten/der Referentin Berichterstatter/in, Antragsteller/in oder Vorsitzenden des Organs das Schlusswort zu. In eine erneute Debatte kann nur auf Beschluss der Versammlung wieder eingetreten werden.

(7) Zur Geschäftsordnung ist das Wort sofort zu erteilen, jedoch nicht während einer Rede oder Abstimmung.

(8) Zu persönlichen Erklärungen ist das Wort auf Verlangen jeweils nur zum Schluss des Tagesordnungspunktes zu erteilen. Mit einer persönlichen Erklärung dürfen nur Äußerungen zurückgewiesen werden, die die eigene Person betrafen, oder eigene Ausführungen richtig gestellt werden.

§ 7 Redezeit

(1) Der/die Verhandlungsleiter/in kann mit Zustimmung der Versammlungs- und Sitzungsteilnehmer/innen die Redezeit auf eine bestimmte Dauer begrenzen.

(2) Die Redezeit zu Anträgen zur Geschäftsordnung und zu persönlichen Erklärungen sowie zu Erklärungen und Erläuterungen der im § 6 Abs. 2 Satz 3 genannten Art beträgt höchstens fünf Minuten.

§ 8 Redner/Rednerin

(1) Der/die Verhandlungsleiter/in kann Redner/innen, wenn sie vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.

(2) Bei erneutem Verstoß gegen Abs. 1 kann dem/der Redner/in das Wort entzogen werden. Der/die Redner/in darf zu diesem Tagesordnungspunkt das Wort nicht wieder erhalten.

(3) Wird ein/e Redner/in in seinen/ihren Ausführungen beleidigend, kann ihm/ihr der/die Verhandlungsleiter/in sofort das Wort entziehen. Handelt es sich um eine erhebliche Beleidigung, so kann der/die Verhandlungsleiter/in den/die Redner/in auf Zeit oder für den Rest der Versammlung aus dem Versammlungslokal verweisen.

§ 9 Störung und Unterbrechung der Versammlung

(1) Stört ein/e Teilnehmer/in die Versammlung, kann er/sie von dem/der Verhandlungsleiter/in zur Ordnung gerufen werden. Stört er/sie danach weiter die Versammlung, kann er/sie auf Zeit oder für den Rest der Versammlung aus dem Versammlungslokal verwiesen werden.

(2) Bei allgemeiner störender Unruhe kann der/die Verhandlungsleiter/in die Versammlung unterbrechen. Kann er/sie sich kein Gehör verschaffen, verlässt er/sie seinen Sitz. Die Versammlung ist daraufhin unterbrochen.

(3) Kann auch danach die allgemeine Ruhe nicht wiederhergestellt werden, kann der/die Verhandlungsleiter/in die Versammlung schließen.

§ 10 Anträge

(1) Anträge zu einzelnen Punkten der Tagesordnung werden bei dem Tagesordnungspunkt behandelt, zu dem sie gestellt sind. Der/die Verhandlungsleiter/in kann schriftliche Vorlage verlangen. Dringlichkeits- und Änderungsanträge im Rahmen des Bundeskongresses können nur schriftlich gestellt werden. Die Abstimmung über die Anträge erfolgt nach Schluss der Aussprache zu diesem Tagesordnungspunkt.

(2) Liegen zu einer Angelegenheit mehrere Anträge vor, ist über denjenigen Antrag, der am weitesten geht, zuerst abzustimmen. Die Entscheidung, welches der weitestgehende Antrag ist, trifft der/die Verhandlungsleiter/in. Änderungsanträge kommen vor dem Hauptantrag zur Abstimmung.

(3) Die Verhandlungsleitung gibt die Beschlussempfehlung der Antragberatungskommission bekannt. Die Reihenfolge bei der Abstimmung ist vor Beginn bekanntzugeben. Auf Verlangen ist jeder Antrag vor der Abstimmung noch einmal zu verlesen. Der Bundeskongress oder der Delegiertentag stimmt immer über Anträge und nicht über die Beschlussempfehlung ab.

(4) Der Zweidrittel-Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten bedarf es in folgenden Fällen:

a) Feststellung über unvereinbare Mitgliedschaft,

b) Änderungen und Ergänzungen der Satzung, der Versammlungs- und Sitzungsordnung sowie der Rechtsschutzordnung,

c) Beschlussfassung über Beitragssätze,

d) Entscheidungen des Gewerkschaftsbeirates oder des Bundesvorstandes in sonst dem Bundeskongress vorbehaltenen Angelegenheiten, unter Beachtung der Regelung des § 21 Abs. 5 der Satzung,

e) Auflösung und Verschmelzung der GdP.

§ 11 Kongressanträge

Die Reglungen zu den Kongressanträgen sind in § 16 der Satzung der GdP abschließend geregelt und entsprechend anzuwenden.

§ 12 Dringlichkeitsanträge

Anträge, die sich nicht mit den Verhandlungspunkten der Tagesordnung befassen, gelten als Dringlichkeitsanträge. Sie werden nur dann behandelt, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt. Über den Zeitpunkt der Beratung und Beschlussfassung entscheidet der Verhandlungsleiter/die Verhandlungsleiterin.

§ 13 Dringlichkeitsanträge für Bundeskongresse

Die Reglungen zu den Dringlichkeitsanträgen für Bundeskongresse sind in § 17 der Satzung der GdP abschließend geregelt und entsprechend anzuwenden.

§ 14 Geschäftsordnungsanträge

(1) Zu Anträgen zur Geschäftsordnung ist nur je einem Redner/einer Rednerin für oder gegen den Antrag das Wort zu erteilen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. Wird der Antrag von dem/der Antragsteller/in begründet, spricht er/sie für den Antrag.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung auf Schluss der Rednerliste oder Schluss der Debatte darf nur ein/e Versammlungsteilnehmer/in stellen, der/die sich an der Debatte zum betreffenden Tagesordnungspunkt nicht beteiligt hat.

§ 15 Abstimmungen

Das Verfahren über Abstimmungen ist in § 19 der Satzung der GdP abschließend geregelt und entsprechend anzuwenden.

§ 16 Wahlen

Das Verfahren über Wahlen ist in § 20 Abs. 2 bis 7 der Satzung der GdP abschließend geregelt und entsprechend anzuwenden.

§ 17 Protokolle

(1) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll muss unparteiisch geführt werden; es darf nur berichten, nicht kommentieren.

Das Protokoll muss in jedem Fall

- Beginn und Ende der Versammlung,
- Teilnehmerzahl
- den Wortlaut der gestellten Anträge,
- die Namen der Antragsteller/innen,
- den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und
- das Ergebnis von Wahlen und Abstimmungen

enthalten.

Protokolle werden bei allen Versammlungen von dem/der Protokollführer/in geführt, der/die von dem/der Verhandlungsleiter/in bestimmt wird. Das Protokoll muss von dem/der Verhandlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in unterzeichnet sein.

(2) Den Urprotokollen über Sitzungen der Organe der GdP ist ein Teilnehmerverzeichnis beizufügen.

(3) Bei Kommissionen oder Ausschüssen, die eine/n Protokollführer/in nicht gewählt haben, sind von dem/der Sprecher/in oder Berichterstatter/in zumindest die Beschlüsse niederzulegen und zu unterzeichnen.

(4) Von Protokollen über Sitzungen von Organen der GdP gemäß § 11 der Satzung sowie über Vorstands-, Kommissions- und Ausschusssitzungen erhält jede/r Teilnehmer/in eine Ausfertigung.

(5) Jedes Vorstands-, Kommissions- und Ausschussmitglied hat das Recht des Einspruchs gegen Formulierungen und Feststellungen des Protokolls, wenn es an der betreffenden Sitzung teilgenommen hat. Solche Einsprüche müssen spätestens vier Wochen nach Versendung des Protokolls schriftlich beim Vorstand eingelegt werden.

Ist der Einspruch berechtigt, kann der/die Protokollführer/in im Einvernehmen mit dem/der Verhandlungsleiter/in die Änderung des Protokolls vornehmen. In allen übrigen Fällen entscheidet über den Einspruch das Gremium, dessen Protokoll angefochten wird, endgültig. Werden gegen das Protokoll innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprüche geltend gemacht, ist das Protokoll angenommen.

(6) Über den Ablauf des Bundeskongresses ist ein Protokoll zu fertigen. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse werden im geschlossenen Mitgliederbereich des Internetauftritts der GdP veröffentlicht. Über Art und Umfang einer darüber hinausgehenden späteren Veröffentlichung des Bundeskongressprotokolls kann der Bundesvorstand entscheiden. Einsprüche gegen das Protokoll des Bundeskongresses von Teilnehmern/Teilnehmerinnen und Organen der GdP müssen spätestens vier Wochen nach Versendung bzw. Veröffentlichung beim Bundesvorstand eingelegt werden. Wird dem Einspruch vom Bundesvorstand nicht stattgegeben entscheidet über ihn endgültig der Bundeskontrollausschuss. Bei Landesdelegiertentagen ist entsprechend zu verfahren.

§ 18 Inkrafttreten

Die Versammlungs- und Sitzungsordnung tritt am 11.11.2014 in Kraft.

Schiedsordnung

I. Zuständigkeit

§ 1

(1) Das Schiedsgericht ist nach der Satzung der Gewerkschaft der Polizei zuständig für

a) Ahndung von Verstößen gegen die Satzung und Richtlinien sowie gegen Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen (Ordnungsverfahren),

b) die Klärung von Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieser Satzung, der Versammlungs- und Sitzungsordnung, der Richtlinien der Personengruppen, der Rechtsschutzordnung und der Richtlinien zur Führung von Musterprozessen.

(2) Die Bezirke BKA und Bundespolizei gelten als Landesbezirke im Sinne dieser Schiedsordnung (SchiedsO).

§ 2

(1) Auf Antrag ist ein Ordnungsverfahren durchzuführen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen der GdP gehandelt hat.

Gegen die Interessen der GdP hat ein Mitglied in der Regel verstoßen, wenn es

a) die Bestimmungen der Satzung der Gewerkschaft missachtet oder

b) das Ansehen der Gewerkschaft schädigt.

(2) Ein Satzungsstreitverfahren kann jede Gliederung oder Organ der GdP schriftlich beim Bundesschiedsgericht beantragen. Der Antrag muss begründet sein.

II. Schiedsgerichte

§ 3

(1) Auf der Ebene der Landesbezirke und der Bezirke BKA und Bundespolizei können je ein Landesschiedsgericht gewählt werden. Diese Schiedsgerichte bestehen aus drei Mitgliedern, einem/einer Vorsitzenden, einem/einer Beisitzer/in als stellvertretende/n Vorsitzende/n und einem/einer Beisitzer/Beisitzerin. Zusätzlich sind drei stellvertretende Mitglieder zu wählen. Die Wahl erfolgt durch den Landesdelegiertentag.

(2) Ist in einem Landesbezirk oder den Bezirken BKA und Bundespolizei kein Landesschiedsgericht eingerichtet worden, übernimmt dort der Landeskontrollausschuss die Aufgabe des Schiedsgerichts.

(3) Die Mitglieder des Bundesschiedsgerichts dürfen keine hauptamtlichen Beschäftigten auf Bundes- und Landesebene der GdP oder ihrer Wirtschaftsunternehmen sein, sie dürfen keine weitere Wahlfunktion innerhalb der GdP haben.

(4) Niemand darf zugleich Mitglied eines Landeskontrollausschusses und des Bundesschiedsgerichts sein. Niemand kann in demselben Verfahren in mehr als einer Instanz Mitglied des Schiedsgerichtes sein.

(5) Die Wahl der Mitglieder dieser Schiedsgerichte sowie ihrer Stellvertreter/innen erfolgt nach den Grundsätzen, die für die Wahl der Vorstandsmitglieder der betreffenden Organisationsgliederungen gelten. Sofern ein Landeskontrollausschuss eine Aufgabe als Schiedsgericht wahrnimmt, müssen die Mitglieder dieses Kontrollausschusses vom Landes- bzw. Bezirksdelegiertentag (bei den Bezirken BKA und Bundespolizei) gewählt werden.

§ 4

(1) Das Bundesschiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, einem/einer Vorsitzenden, einem/einer Beisitzer/in als stellvertretende/n Vorsitzende/n und einem/einer Beisitzer/in. Zusätzlich sind drei stellvertretende Mitglieder des Bundesschiedsgerichts zu wählen.

(2) An den Entscheidungen müssen drei Mitglieder des Bundesschiedsgerichts teilnehmen, darunter der/die Vorsitzende und/oder sein/ihre Vertreter/in.

§ 5

(1) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes können von jedem/jeder Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für Befangen erklären, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

(2) Das Ablehnungsgesuch muss bei dem Schiedsgericht, dem das betreffende Mitglied angehört, binnen einer Woche nach Zustellung der Ladung eingereicht und begründet werden. Soll die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergehen, so beginnt die Frist mit der Zustellung der diesbezüglichen Mitteilung.

(3) Tritt während eines Ordnungsverfahrens ein Umstand ein, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte, so ist das Ablehnungsgesuch unverzüglich und vor weiteren Äußerungen zur Sache vorzubringen.

(4) Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Schiedsgericht in der jeweiligen Besetzung ohne ihr abzulehnendes Mitglied. Über jeden Fall einer Ablehnung wird gesondert mit Mehrheit entschieden. Hat das Schiedsgericht entschieden, dass gegen ein Mitglied das Besorgnis der Befangenheit besteht, scheidet das betroffene Mitglied für diese Sache aus dem Schiedsgericht aus, an seine Stelle tritt ein gewähltes Ersatzmitglied.

(5) Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

(6) Im Übrigen gelten die §§ 41, 42, 43, 44, 46 und 47 der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend und ergänzend.

III. Ordnungsverfahren

§ 6

(1) Der Antrag auf Durchführung eines Ordnungsverfahrens kann von jeder Gliederung und jedem Organ des jeweiligen Landesbezirks beim Landesschiedsgericht bzw. beim Landeskontrollausschuss in seiner Funktion als Landesschiedsgericht gestellt werden.

(2) Der Antrag ist schriftlich in dreifacher Ausfertigung bei dem Landesschiedsgericht bzw. beim Landeskontrollausschuss in seiner Funktion als Landesschiedsgericht des für den/die Antragsgegner/in zuständigen Landesbezirksvorstandes einzureichen. Aus ihm müssen die Vorwürfe im Einzelnen hervorgehen. Die Beweise, insbesondere Urkunden und Zeugen, sind aufzuführen. Der Antrag ist dem Antragsgegner bzw. der Antragsgegnerin unverzüglich zuzustellen.

(3) Das Landesschiedsgericht bzw. der Landeskontrollausschuss in seiner Funktion als Landesschiedsgericht kann den Beteiligten Fristen setzen. Verspätetes Vorbringen kann zurückgewiesen werden. Hierauf ist hinzuweisen.

(4) Ein Antrag ist nur zulässig, wenn er die ladungsfähigen Anschriften der Beteiligten enthält.

§ 7

Grundlage der Entscheidung ist die mündliche Verhandlung. Sie ist nicht öffentlich. Die Entscheidung kann im schriftlichen Verfahren ergehen, wenn die Beteiligten sich schriftlich damit einverstanden erklären oder wenn der/die Antragsgegner/in trotz rechtzeitiger Ladung nicht erscheint.

§ 8

(1) Der/die Vorsitzende des Landesschiedsgerichts bzw. des Landeskontrollausschusses in seiner Funktion als Landesschiedsgericht oder der/die Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts setzt Tag und Ort der Verhandlung fest, veranlasst die Ladung der Beteiligten und Zeugen und bestimmt den/die Protokollführer/in aus den Reihen des Landesschiedsgerichts bzw. des Landeskontrollausschusses in seiner Funktion als Landesschiedsgericht.

(2) Die Ladungen ergehen schriftlich und sind zuzustellen. Die Ladungen der Beteiligten müssen enthalten:

a) Ort und Zeit der Verhandlung

b) die Besetzung des Landeskontrollausschusses bzw. des Bundesschiedsgerichts

c) den Hinweis, dass sie sich mit einer schriftlichen Entscheidung einverstanden erklären können

d) der/die Antragsgegner/in ist außerdem darauf hinzuweisen, dass bei seinem/ihrem Fernbleiben ohne seine/ihre Anwesenheit entschieden werden kann.

(3) Zwischen der Ladung und der mündlichen Verhandlung muss mindestens eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Frist kann im Einverständnis der Beteiligten abgekürzt werden.

§ 9

Beteiligte in einem Ordnungsverfahren sind:

a) das Mitglied, gegen das der Antrag gerichtet ist (Antragsgegner oder Antragsgegnerin),

b) die Mitglieder des Vorstandes der antragstellenden Organisationsgliederung(en) (Antragsteller),

c) der Landesvorstand, bei dem der/die Antragsgegner/in Mitglied ist, sowie in Angelegenheiten mit bundesschiedsgerichtlicher Zuständigkeit der Geschäftsführende Bundesvorstand, wenn er seine Beteiligung erklärt.

§ 10

Nach Zustellung des Antrages auf Durchführung eines Ordnungsverfahrens gegenüber dem betreffenden Mitglied haben sich die Beteiligten aller Äußerungen zur Sache außerhalb des Verfahrens zu enthalten.

§ 11

(1) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt. Beschlüsse des Schiedsgerichtes sind im Wortlaut aufzunehmen. Die Beteiligten können verlangen, dass einzelne Äußerungen wörtlich protokolliert werden.

(2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und von dem/der Protokollführer/in des erkennenden Landeskontrollausschusses bzw. des Bundesschiedsgerichts zu unterzeichnen.

§ 12

Das Schiedsgericht hat stets auf eine gütliche Beilegung des Streites hinzuwirken.

§ 13

(1) Das Schiedsgericht ist an Anträge der Beteiligten nicht gebunden. Im Übrigen findet der Verhandlungs- und Beibringungsgrundsatz der ZPO Anwendung. Das Schiedsgericht bewertet die Beweisaufnahme nach freier Überzeugung.

(2) Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist von dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben und den Beteiligten innerhalb einer Frist von einem Monat zuzustellen. Die Entscheidung muss mit Gründen versehen sein und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(3) Die Schiedsgerichte bei den Landesbezirken und beim Bundesvorstand haben nach dem Ende des Verfahrens von allen Entscheidungen dem zuständigen Landesbezirksvorstand und dem Bundesvorstand Kenntnis zu geben. Die Vorstände können die Entscheidungen veröffentlichen.

§ 14

(1) Das Schiedsgericht kann eine der folgenden Entscheidungen treffen; das Bundesschiedsgericht trifft diese Entscheidung abschließend:

a) Zurückweisung des Antrages,

b) Ermahnung,

c) die zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von gewerkschaftlichen Ämtern,

d) Ausschluss aus der GdP,

e) Feststellung, dass sich der Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin eines Verstoßes gegen die Satzung nicht schuldig gemacht hat,

f) Feststellung, dass die Satzung, die Versammlungs- und Sitzungsordnung, die Richtlinien der Personengruppen, die Rechtsschutzordnung und die Richtlinien zur Führung von Musterprozessen anzuwenden sind,

g) Einstellung des Verfahrens.

(2) Das Verfahren ist einzustellen, wenn sich in seinem Verlauf ergibt, dass die Schuld des Antragsgegners/der Antragsgegnerin gering und die Folgen seines/ihres Verhaltens unbedeutend sind, oder der Antrag zurückgenommen wird, sofern der/die Antragsgegner/in zustimmt.

(3) Das Schiedsgericht kann das Ruhen des Verfahrens anordnen, wenn der Streitfall vor einem ordentlichen Gericht anhängig ist. Ist das Verfahren nach § 16 eingeleitet worden, so sind in dem Beschluss, der das Ruhen des Verfahrens anordnet, Entscheidungen nach § 17 Abs. 2 zu treffen.

(4) Ergibt das Verfahren, dass sich der/die Antragsgegner/in eines Verstoßes nicht schuldig gemacht hat, so ist dies durch Beschluss ausdrücklich festzustellen und auf sein/ihr Verlangen zu veröffentlichen.

IV. Sofortmaßnahmen

§ 15

(1) In Fällen, in denen eine schwere Schädigung der Gewerkschaft der Polizei eingetreten oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Interesse der Gewerkschaft ein schnelles Eingreifen erfordert, können der zuständige geschäftsführende Landesbezirksvorstand oder der Geschäftsführende Bundesvorstand das Ruhen aller oder einzelner Rechte aus der Mitgliedschaft inklusive aller wahrgenommener Ämter, Funktionen etc. (Suspendierung) anordnen.

(2) Der Beschluss über die Anordnung ist mit einer Begründung zu versehen und dem/der Betreffenden zuzustellen.

§ 16

(1) Die Anordnung nach § 15 der Schiedsordnung gilt gleichzeitig als Antrag auf Durchführung eines Ordnungsverfahrens. Über den Antrag entscheidet das Schiedsgericht des zuständigen Landesbezirks. Diesem ist der Anordnungsbeschluss in dreifacher Ausfertigung zu übermitteln. Das Schiedsgericht hat in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Fortdauer der Sofortmaßnahme noch erforderlich ist. Wird die Sofortmaßnahme nicht jeweils nach spätestens drei Monaten durch zuzustellenden Beschluss aufrechterhalten, so tritt sie mit Ablauf dieser Frist außer Kraft.

(2) Soll eine Sofortmaßnahme über die abschließende Entscheidung einer Instanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen, sonst tritt sie mit deren Zustellung außer Kraft.

V. Verfahren bei Satzungsstreitigkeiten

§ 17

(1) Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Satzung, der Versammlungs- und Sitzungsordnung, der Richtlinien der Personengruppen, der Rechtsschutzordnung und der Richtlinien zur Führung von Musterprozessen entscheidet abschließend das beim Bundesvorstand eingerichtete Schiedsgericht.

(2) Der Antrag kann von jeder betroffenen Gliederung und Organen gestellt werden.

(3) Der Antrag ist bei dem/der Vorsitzenden des Schiedsgerichtes schriftlich einzureichen und zu begründen. Die für die Entscheidung erheblichen Urkunden (Satzungen, Protokolle usw.) sind beizufügen.

(4) Der Bundesvorstand wird durch das für Rechtsangelegenheiten zuständige Mitglied des Geschäftsführenden Bundesvorstandes und den/die Leiter/in der Abteilung Recht der GdP-Bundesgeschäftsstelle vertreten und kann an der mündlichen Verhandlung teilnehmen, eine Stellungnahme abgeben und einen Antrag stellen.

(5) Der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/in entscheiden, ob der Antrag offensichtlich unbegründet ist. In diesem Fall beschließen der /die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/in, dass der Antrag abschließend zurückgewiesen wird. Der Beschluss ist zu begründen.

(6) Das Verfahren ist in der Regel schriftlich. Mündliche Verhandlung ist zulässig.

(7) Die Vorschriften des dritten Abschnittes finden entsprechende Anwendung.

(8) Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der ggf. vorhandenen Zusatzbestimmungen in einem Landesbezirk bzw. Bezirk (BKA und Bundespolizei) entscheidet abschließend das dort eingerichtete Landesschiedsgericht bzw. der Landeskontrollausschuss in seiner Funktion als Landesschiedsgericht.

VI. Berufungsverfahren

§ 18

(1) Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts beim Landesbezirk ist die Berufung an das Schiedsgericht beim Bundesvorstand gegeben.

(2) Antragsberechtigt sind die Beteiligten des erstinstanzlichen Verfahrens.

(3) Der Bundesvorstand wird durch das für Rechtsangelegenheiten zuständige Mitglied des Geschäftsführenden Bundesvorstandes und den/die Leiter/in der Abteilung Recht der GdP-Bundesgeschäftsstelle vertreten und kann an der mündlichen Verhandlung teilnehmen, eine Stellungnahme abgeben und einen Antrag stellen.

(4) Die Berufung muss innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei dem Schiedsgericht beim Bundesvorstand schriftlich eingelegt und innerhalb weiterer zwei Wochen begründet werden. Die §§ 512, 514, 516, 517, 519, 520, 521 und 523 ZPO gelten ergänzend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(5) Die Berufung hat aufschiebende Wirkung gegenüber der angefochtenen Entscheidung. Für Sofortmaßnahmen gilt § 16 Abs. 2 entsprechend.

§ 19

(1) Das Bundesschiedsgericht kann eine Sache ohne mündliche Verhandlung an die Vorinstanz zurückverweisen, wenn

a) deren Entscheidung auf einer mangelhaften Aufklärung des Sachverhalts beruht,

b) deren Entscheidung grobe Verfahrensfehler aufweist,

c) dem Antragsgegner das rechtliche Gehör nicht gewährt worden ist.

(2) Das Bundesschiedsgericht kann eine offensichtlich unbegründete Berufung ohne mündliche Verhandlung nach Lage der Akten zurückweisen. Es kann auch ohne Einverständnis der Beteiligten das schriftliche Verfahren anordnen.

§ 20

(1) Die Zurücknahme der Berufung ist zulässig. Sie muss schriftlich oder zu Protokoll des Schiedsgerichts, das über die Berufung zu entscheiden hat, erklärt werden.

(2) Das Gericht erklärt den Antragsteller des Rechtes der Berufung für verlustig.

VII. Schlussbestimmungen

§ 21

(1) Zustellungen erfolgen durch Einschreiben Einwurf. Eine Sendung gilt auch dann als dem Adressaten zugestellt, wenn er ihre Annahme verweigert, das Schreiben ungeöffnet zurückschickt oder wenn das Einwurf-Einschreiben einem Angehörigen seines Haushaltes übergeben worden ist.

(2) Kann der/die Betreffende unter der Anschrift, die er/sie zuletzt gegenüber der zuständigen Verbandsstelle angegeben hatte, nicht erreicht werden, so gilt die Zustellung als bewirkt, wenn die Sendung für die Dauer einer Woche beim zuständigen Postamt hinterlegt war.

§ 22

Auf die Fristberechnung finden die Vorschriften des BGB (§§ 187 bis 193) Anwendung.

§ 23

(1) Von der Erhebung von Kosten des Schiedsgerichtes wird abgesehen.

(2) Die Aktenführung der Schiedsgerichte hat über die Geschäftsstellen zu erfolgen, bei denen sie eingerichtet sind.

(3) Jeder Landesbezirk und die Bezirke BKA und Bundespolizei haben für die bei ihr tagenden Schiedsgerichte die erforderlichen Einrichtungen bereitzustellen.

(4) Die Regelungen dieser Schiedsordnung können nicht durch anderweitige Regelungen in den Zusatzbestimmungen oder Satzungen der Untergliederungen (Landesbezirke und Bezirke) der GdP geändert oder ergänzt werden.

(5) Auf den Grundsatz und den Umfang der Kostenpflicht findet § 91 ZPO Anwendung.

§ 24

Die Schiedsordnung tritt nach Beschlussfassung auf dem Bundeskongress am 11.11.2014 in Kraft.

Rechtsschutzordnung

§ 1

(1) Gemäß § 3 der Satzung der GdP gewährt die Gewerkschaft ihren Mitgliedern Rechtsschutz. Die Gewährung des Rechtsschutzes im Sinne der Rechtsschutzordnung (RSO) ist Angelegenheit des Landesbezirkes/Bezirkes, bei dem zum Zeitpunkt des Ereignisses, das den Rechtsschutzantrag begründet, eine Mitgliedschaft des Antragstellers/der Antragstellerin gegeben war.

(2) Die Aufgaben in dieser Hinsicht werden von den Rechtsschutzkommissionen der Landesbezirke/Bezirke wahrgenommen.

(3) Für die Gewährung von Rechtsschutz für ein Mitglied, welches aus einer Gewerkschaft des DGB zur GdP übertritt, ist a) in arbeits- und dienstrechtlichen Streitigkeiten diejenige Organisation zuständig, der das Mitglied z.Z. der Entstehung des jeweiligen Anspruchs angehörte, b) in sozialrechtlichen Streitigkeiten die Gewerkschaft, bei der der/die Rechtsuchende im Zeitpunkt des ersten Antrags auf Rechtsschutz für ein beabsichtigtes oder laufendes Verfahren Mitglied ist.

Die Anwendung unterschiedlicher Rechtsschutzbestimmungen im gleichen Verfahren ist grundsätzlich ausgeschlossen.

In arbeits-, verwaltungs- und sozialgerichtlichen Verfahren wird mit Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen die Prozessvertretung von der jeweils (im Zeitpunkt des Prozesses) zuständigen Gewerkschaft gestellt, es sei denn, dass ein/e DGB-Sekretär/DGB-Sekretärin eingeschaltet werden kann.

(4) Rechtsschutz umfasst

a) unentgeltliche Rechtsberatung durch die zuständigen Stellen der Landesbezirke/Bezirke

b) Unterstützung der Mitglieder durch Übernahme von Kosten bei Rechtsstreitigkeiten in der von der für den Landesbezirk/Bezirk zuständigen Rechtsschutzkommission als angemessen anerkannten Höhe.

(5) Auf Antrag eines Landesbezirks/Bezirks kann der Bundesvorstand die Übernahme der Rechtsschutzkosten gewähren. Die Kostenübernahme bezieht sich auf grundlegende Verfahren und Musterprozesse. Die Beschlussfassung darüber trifft der GBV, das Verfahren richtet sich nach den vom Bundesvorstand erlassenen Richtlinien zur Führung von Musterprozessen.

§ 2

Voraussetzung jeder Rechtsschutzgewährung ist, dass das Mitglied seine/ihre Pflichten gegenüber der Gewerkschaft, insbesondere die Beitragspflicht und die Pflichten aus der Rechtsschutzordnung, erfüllt hat.

§ 3

(1) Die GdP gewährt ihren Mitgliedern Rechtsschutz bei Rechtsstreitigkeiten

a) die sich aus dem Dienst-, Anstellungs- oder Arbeitsverhältnis des Mitgliedes aus seiner/ihrer Tätigkeit im öffentlichen Dienst ergeben. Abgedeckt werden durch den gewerkschaftlichen Rechtsschutz die Verfahren, für welche behördlicher Rechtsschutz nicht gewährt wird,

b) die ihre Ursache in der gewerkschaftlichen Betätigung des Mitgliedes für die GdP und im Sinne der GdP haben,

c) für Beschäftigte der GdP oder ihrer Wirtschaftsunternehmen aus dem Arbeitsverhältnis,

d) bei Wegeunfällen.

(2) Rechtsschutz kann auch gewährt werden, wenn das Verfahren gegen das Mitglied mit seiner/ihrer Eigenschaft als Beschäftigte/r der Polizei in ursächlichen Zusammenhang zu bringen ist, ohne dass eine unmittelbare dienstliche Tätigkeit des Mitgliedes dem zugrunde liegt.

(3) Zu den Rechtsstreitigkeiten aus Abs. 1 gehören insbesondere

a) arbeitsrechtliche, verwaltungsrechtliche oder vermögensrechtliche Auseinandersetzungen mit dem Arbeitgeber sowie Ansprüche gegen die Versorgungsbehörde, die Rentenanstalt und die Zusatzversorgungskasse (VBL),

b) Strafverfahren, die aus der dienstlichen Tätigkeit des Mitglieds entstanden sind, und Disziplinarverfahren,

c) Schadensersatzverfahren der Mitglieder - auch Verfahren gegen Mitglieder -, wenn die Ursache für die Verfahren im dienstlichen Bereich liegt oder auf Grund gewerkschaftlicher Tätigkeit verursacht wurde,

d) der Opferschutz bei Verstößen gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Opfern von Mobbing/Bossing,

e) Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Pflegeversicherungsgesetz.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 soll Rechtsschutz nicht gewährt werden, wenn

a) das Verhalten oder die Zielrichtung des Verfahrens sich gegen gewerkschaftspolitische Zielvorstellungen richtet,

b) das zugrundeliegende Verhalten (Tun oder Unterlassen) vorsätzlich oder grob fahrlässig ist; dies gilt nicht, wenn der/die Antragsteller/in den Sachverhalt bestreitet oder wenn ihm/ihr Milderungsgründe zur Seite stehen,

c) es sich um private Nebentätigkeiten und daraus resultierende Rechtsstreitigkeiten mit dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber handelt,

d) Kosten für die Nebenklage beantragt sind,

e) das Verfahren keinen Erfolg verspricht.

(5) Zur Überprüfung der Erfolgsaussichten kann Rechtsschutz auch für einzelne Maßnahmen gewährt werden, insbesondere für Gutachten.

(6) Vor Beginn der Mitgliedschaft liegende Ursachen, die Anlass zu Rechtsschutzanträgen geben, können nicht berücksichtigt werden. Ausnahmen können durch den Geschäftsführenden Vorstand des zuständigen Landesbezirks/Bezirks zugelassen werden.

(7) Wird die Mitgliedschaft vor Ablauf von 6 Monaten nach Erledigung des Rechtsstreits oder von 12 Monaten nach Erledigung der Instanz, für die Rechtsschutz gewährt wurde, durch Austritt oder Ausschluss beendet, sind die entstandenen Rechtsschutzkosten zurückzuerstatten. Die Geltendmachung bleibt dem Landesbezirk/Bezirk vorbehalten.

§ 4

Den Hinterbliebenen von Mitgliedern wird zur Wahrung ihrer Rechte aus den Ansprüchen der Verstorbenen Rechtsschutz gewährt, wenn sie die Mitgliedschaft aufrechterhalten haben.

§ 5

(1) Der Rechtsschutz wird nur auf Antrag gewährt.

(2) Das Verfahren bei Eingaben von Rechtsschutzantragen wird durch die Landesbezirke/Bezirke geregelt.

§ 6

Einem Mitglied, das die Rechtsschutzkommission oder ein anderes Organ der Gewerkschaft zur Erlangung von Rechtsschutz täuscht, ist bereits gewährter Rechtsschutz zu entziehen.

§ 7

Rechtsschutz wird grundsätzlich nur für eine Instanz gewährt. Für jede weitere Instanz ist der Rechtsschutz neu zu beantragen und zu begründen. Dem Antrag ist die Entscheidung der Vorinstanz nebst Begründung beizufügen.

§ 8

Bei der Gewährung von Rechtsschutz steht dem Mitglied die Wahl des/der Prozessbevollmächtigten oder Verteidigers/Verteidigerin nur frei, wenn diese/r nicht vom Landesbezirk/Bezirk bestimmt wird.

§ 9

(1) Bei gleichartigen Streitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung bestimmt der Landesbezirk/Bezirk nach Anhörung der Rechtsschutzkommission, welcher Fall als gerichtliches Leitverfahren durchzuführen ist, soweit nicht im Einzelfall Verjährung droht oder sonstige Gründe dagegensprechen.

(2) Bei diesbezüglichen Verfahren kann die Aussetzung aller anderen Verfahren unter Hinweis auf das Leitverfahren beantragt werden, damit nicht in jedem Einzelfall gerichtlicher Rechtsschutz durch alle Instanzen gewährt werden muss.

§ 10

Die Rechtsschutzkommissionen der Landesbezirke/Bezirke haben die Verpflichtung alle Maßnahmen zu treffen, um die Kosten des Rechtsschutzes im Einzelfalle möglichst gering zu halten. Die berechtigten Interessen des Mitglieds, dem Rechtsschutz gewährt wird, dürfen darunter nicht leiden.

§ 11

Durch die Annahme des Rechtsschutzes verpflichtet sich das Mitglied, am Verfahren mitzuwirken und den/die von ihm/ihr in Anspruch genommenen Prozessbevollmächtigte/n oder Verteidiger/in von seiner/ihrer beruflichen Schweigepflicht gegenüber der GdP zu entbinden. Mit der Antragstellung erklärt das Mitglied sich damit einverstanden, dass seine Daten zur Verfolgung des Rechtsschutzzieles von dem Rechtsschutzgewährenden verwandt werden dürfen.

§ 12

(1) Auf Verfahren, die durch Gewährung von Rechtsschutz ermöglicht werden, können die Landesbezirke/Bezirke sachlich Einfluss nehmen.

(2) Mitglied und Prozessbevollmächtigter werden dadurch nicht von ihren prozentualen Verpflichtungen entbunden.

(3) Die Mitglieder, denen Rechtsschutz gewährt wurde, haben Unterlagen und Urteilsausfertigungen aus Verfahren, für die ihnen Rechtsschutz gewährt wurde, auf Antrag dem Landesbezirk/Bezirk für die Dauer des Verfahrens zur Verfügung zu stellen.

§ 13

(1) Gewährter Rechtsschutz kann entzogen werden, wenn das Mitglied trotz Aufforderung am Rechtsschutzverfahren nicht mitwirkt. Bis dahin entstandene Kosten können zurückgefordert werden.

(2) Werden erst im Laufe des Prozesses oder nach dem Prozess Tatsachen bekannt, die die Versagung des Rechtsschutzes gerechtfertigt hätten, oder verstößt das Mitglied schuldhaft gegen die Vorschriften der Rechtsschutzordnung, so darf der Rechtsschutz entzogen werden. Rückerstattung der verauslagten Kosten kann verlangt werden.

(3) Ebenso kann der Rechtsschutz während eines Verfahrens wieder entzogen werden, wenn nach den Ergebnissen einer Beweisaufnahme oder nach inzwischen bekanntgewordenen Entscheidungen die Rechtsverfolgung offensichtlich aussichtslos ist und das Mitglied auf Ersuchen des Landesbezirks/Bezirks die Klage oder das Rechtsmittel nicht zurücknimmt.

§ 14

Das Mitglied ist verpflichtet, die ihm/ihr oder seinem/ihrem Anwalt von dem Prozessgegner erstatteten Kosten in Höhe der verauslagten Rechtsschutzkosten an die Kasse des Landesbezirks/Bezirks zu überweisen.

§ 15

Rechtsschutz soll nicht gewährt werden, wenn das Verfahren ohne Mitwirkung der Rechtsschutzstellen eingeleitet, fortgeführt oder ein Anwalt/Prozessbevollmächtigter konsultiert worden ist. Über Ausnahmen entscheidet die Rechtsschutzkommission, in besonderen Zweifelsfällen der Landesbezirk/Bezirk.

§ 16

Die Landesbezirke/Bezirke geben sich zu dieser Rechtsschutzordnung ergänzende Bestimmungen unter besonderer Berücksichtigung des Rechtsschutzverfahrens.

§ 17

Die Rechtsschutzordnung tritt am 16.11.2006 in Kraft.

Richtlinien zur Führung von Musterprozessen

§ 1

(1) Gemäß § 1 Abs. 5 der Rechtsschutzordnung (Bund) kann der Bundesvorstand auf Antrag eines Landesbezirks/Bezirks die Übernahme der Rechtsschutzkosten für grundlegende Verfahren und Musterprozesse gewähren.

(2) Die Aufgaben in dieser Hinsicht werden vom GBV wahrgenommen.

§ 2

(1) Voraussetzungen für die Kostenübernahme ist die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung des Verfahrens für die Gewerkschaft der Polizei oder die Geeignetheit als Musterprozess durch den beantragenden Landesbezirk/Bezirk. Der Antrag auf Kostenübernahme durch den Bundesvorstand hat, soweit nicht gesetzliche Fristen einzuhalten sind, grundsätzlich vor Einleitung des gerichtlichen Verfahrens zu erfolgen. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.

(2) Bei Beantragung der Kostenübernahme durch den Bundesvorstand ist darzulegen, dass die Möglichkeiten der Gewährung dienstlichen Rechtsschutzes geprüft worden sind.

§ 3

Eine Kostenübernahme kann in der Regel nur erfolgen, wenn das Verfahren Aussicht auf Erfolg verspricht. Zur Einschätzung der Erfolgsaussichten sind dem Bundesvorstand bei Antragstellung alle erforderlichen Unterlagen zu übermitteln.

§ 4

(1) Kosten im Sinne dieser Richtlinien umfassen:

a) Kosten für den Rechtsbeistand nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG);
b) freie Honorarvereinbarungen;
c) Gerichtskosten;
d) Gutachterkosten.

Weitere Kosten können im Einzelfall auf gesonderten Antrag übernommen werden.

Alle kostenauslösenden Schritte bedürfen der vorherigen Beteiligung des GBV und der ausdrücklichen Genehmigung; dies gilt im Rahmen bereits durch den GBV genehmigter Honorarvereinbarungen auch für die Beauftragung von Rechtsanwälten mit der Begutachtung von Rechtsfragen.

(2) Bei Ausnahmen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 erfolgt die Kostenübernahme grundsätzlich nur für die nach dem Antragseingang liegende Instanzen. In gesondert zu begründenden Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

§ 5

Der Landesbezirk/Bezirk hat das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der ablehnenden Entscheidung des Geschäftsführenden Bundesvorstandes, beim Bundesvorstand die Überprüfung zu beantragen.

§ 6

Der Landesbezirk/Bezirk führt das Verfahren, für das die Kostenübernahme beschlossen wurde, federführend durch. Insbesondere bestimmt er – nach Rücksprache mit dem GBV – den Rechtsanwalt; ein Anwaltswechsel ist nur nach vorheriger Abstimmung möglich. Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens ist dem GBV regelmäßig, mindestens einmal jährlich, ein Sachstandsbericht, insbesondere über die verauslagten Kosten, abzugeben.

Richtlinien der JUNGEN GRUPPE (GdP)

§ 1 Name, Sitz und Zweck

(1) Zur Förderung der Jugendarbeit besteht in der Gewerkschaft der Polizei eine Jugendorganisation. Sie trägt den Namen „JUNGE GRUPPE (GdP)".

(2) Ihr Sitz ist Berlin. Vorläufiger Sitz bleibt Hilden.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Als Jugendorganisation mit dem Ziel der Förderung der Jugendarbeit vertritt die JUNGE GRUPPE (GdP) im Rahmen der GdP-Satzung die besonderen Belange ihrer Mitglieder.

(2) Sie bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und leistet im Rahmen der Jugendarbeit ihren Beitrag zur Entwicklung der Gesellschaft im demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Ihre Arbeit schließt parteipolitische und konfessionelle Zielsetzungen aus. Sie leistet jugendpflegerische, staatsbürgerlich bildende und berufsfördernde Arbeit.

(3) Durch Begegnung junger Menschen auf nationaler und internationaler Ebene erschließt die JUNGE GRUPPE (GdP) den Blick ihrer Mitglieder für die Umwelt.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder der Gewerkschaft der Polizei einschließlich bis zum vollendeten 30. Lebensjahr bilden die JUNGE GRUPPE (GdP).

(2) Berufsanfänger(innen) und Funktionsträger(innen) der JUNGEN GRUPPE (GdP) unterliegen dieser Altersbeschränkung nicht. Funktionsträger(innen) der JUNGEN GRUPPE (GdP) dürfen jedoch bei ihrer Wahl nicht älter als 35 Jahre sein.

§ 4 Organe der JUNGEN GRUPPE (GdP)

Organe der JUNGEN GRUPPE (GdP) sind

a) die Bundesjugendkonferenz,

b) der Bundesjugendvorstand,

c) der Geschäftsführende Bundesjugendvorstand.

§ 5 Bundesjugendkonferenz

(1) Die Bundesjugendkonferenz ist das oberste Organ der JUNGEN GRUPPE (GdP). Sie findet in dem gleichen zeitlichen Abstand wie die GdP-Bundeskongresse statt, jedoch so rechtzeitig, dass Anträge zum GdP-Bundeskongress termingerecht eingereicht werden können.

(2) Die Bundesjugendkonferenz setzt sich aus den in den Landesjugendkonferenzen gewählten Delegierten zusammen. Die Wahl erfolgt nach demokratischen Grundsätzen und mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Verteilung der Mandate erfolgt nach einem Schlüssel den der Bundesjugendvorstand nach dem Verhältnis der JUNGE GRUPPE-Mitgliederzahlen (§ 3 Abs. 1) festsetzt.

(3) Die Einberufung der Bundesjugendkonferenz erfolgt durch den Geschäftsführenden Bundesjugendvorstand. Die Delegierten sind mindestens einen Monat vor der Bundesjugendkonferenz unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuladen.

(4) Eine außerordentliche Bundesjugendkonferenz ist einzuberufen

1. auf Beschluss des Bundesjugendvorstandes mit Zweidrittelmehrheit,
2. auf Antrag von zumindest sieben Landesjugendgruppen.

(5) Bei außerordentlichen Bundesjugendkonferenzen gelten die Mandate der vorausgegangenen ordentlichen Bundesjugendkonferenz weiter.

(6) Für die Durchführung der Bundesjugendkonferenz gelten im Übrigen in analoger Anwendung die Bestimmungen der Satzung sowie die Versammlungs- und Sitzungsordnung der Gewerkschaft der Polizei.

§ 6 Bundesjugendvorstand

(1) Der Bundesjugendvorstand vertritt zwischen den Bundesjugendkonferenzen die JUNGE GRUPPE (GdP).

(2) Er setzt sich zusammen aus dem Geschäftsführenden Bundesjugendvorstand und je einem/einer Beisitzer/in der Landesjugendvorstände.

(3) Der Bundesjugendvorstand bestimmt im Rahmen der GdP-Satzung und der von der Bundesjugendkonferenz gefassten Beschlüsse die Arbeit der JUNGEN GRUPPE (GdP). Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Bundesjugendkonferenz verantwortlich. Er vertritt die JUNGE GRUPPE (GdP) im Bundesjugendausschuss des DGB.

§ 7 Geschäftsführender Bundesjugendvorstand

(1) Der Geschäftsführende Bundesjugendvorstand besteht aus dem/der Bundesjugendvorsitzenden, den drei stellvertretenden Bundesjugendvorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und seinem/seiner Stellvertreter/in sowie dem/der Kassierer/in und seinem/seiner Stellvertreter/in.

(2) Der Geschäftsführende Bundesjugendvorstand führt die Geschäfte und nimmt die ihm von der Bundesjugendkonferenz oder vom Bundesjugendvorstand übertragenen Aufgaben wahr.

§ 8 Vertreter- und Nachfolgeregelung

(1) Bei Sitzungen des Bundesjugendvorstandes kann anstelle eines/einer verhinderten Beisitzers/Beisitzerin ein/eine Vertreter/in stimmberechtigt teilnehmen. Über die Entsendung entscheidet der jeweils betroffene Landesjugendvorstand.

(2) Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Bundesjugendvorstandes zwischen zwei Bundesjugendkonferenzen aus seinem Amt aus, so kann der Bundesjugendvorstand im Rahmen seiner Aufgaben gemäß § 6 Abs. 1 für diese Funktion ein nachfolgendes Mitglied wählen.

§ 9 Gliederung

(1) Analog zur Gliederung der Gewerkschaft der Polizei bildet die Gewerkschaftsjugend JUNGE GRUPPEN auf örtlicher Ebene und bei den Landesbezirken/Bezirken.

(2) Die Landesjugendgruppen führen in gleichen zeitlichen Abständen wie die GdP-Landesdelegiertentage Landesjugendkonferenzen durch.

(3) Über die Zusammensetzung der Landesjugendvorstände entscheiden die Landesjugendkonferenzen für ihren Organisationsbereich.

§ 10 Landesjugendgruppen

Gemäß § 9 Abs. 1 können die Landesjugendgruppen Gliederungen bilden. Die Arbeitsweise der Landesjugendgruppen und ihrer Gliederungen regelt sich nach besonderen Zusatzbestimmungen, die auf Hauptversammlungen bzw. Landesjugendkonferenzen beschlossen werden.

§ 11 Grundsatzregelungen

Soweit in diesen Richtlinien nicht besonders geregelt, gelten die Bestimmungen der Satzung der Gewerkschaft der Polizei, des Organisationsplans in analoger Anwendung sowie die Versammlungs- und Sitzungsordnung der GdP.

§ 12 Inkrafttreten

Die Richtlinien für die Arbeit der JUNGEN GRUPPE (GdP) treten mit Wirkung vom 08.06.1995 in Kraft. Es gilt die Fassung vom 09.06.1999.

Richtlinien der Seniorengruppe (Bund)

1. Zweck

Zur Förderung der Seniorenarbeit besteht in der Gewerkschaft der Polizei die Seniorengruppe (Bund).

2. Aufgaben und Ziele

2.1 Die Seniorengruppe (Bund) vertritt im Rahmen der GdP-Satzung die Belange der Mitglieder gemäß Ziffer 3 der Richtlinien.

2.2 Die Seniorengruppe (Bund) berät den Geschäftsführenden Bundesvorstand der GdP (GBV)

- in Versorgungsrechtsfragen,
- in seniorenspezifischen Fragen des Sozialversicherungsrechts sowie der Sozialpolitik und entwickelt Initiativen zur Anwendung und Weiterentwicklung dieser Rechtsgebiete. Sie unterstützt den GBV ferner bei der Organisationsarbeit und dem Bemühen, den Senioren die gewerkschafts- und gesellschaftspolitischen Ziele der GdP darzustellen. Darüber hinaus nimmt sie in Abstimmung mit dem GBV die Interessen der Senioren in der GdP in nur von Senioren besetzten Gremien und Organisationen wahr. Eine Außenvertretung findet nur in Abstimmung mit dem GBV statt.

2.3 Die Seniorengruppe (Bund) fördert und pflegt Kontakte zu Seniorengruppen des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften sowie zu Organisationen, die sich mit Seniorenfragen befassen.

3. Mitglieder

3.1 Mitglieder der Gewerkschaft der Polizei gehören - sofern sie Pensionäre, Pensionärinnen, Rentner, Rentnerinnen oder Hinterbliebene sind - der Seniorengruppe (Bund) an. Das Gleiche gilt für Kolleginnen und Kollegen, die sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden, wenn sich der Ruhestand nahtlos anschließt.

3.2 Mitglieder, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, können ausnahmsweise in Funktionen auf Landes- bzw. Bezirksebene und im Geschäftsführenden Bundesseniorenvorstand gewählt werden.

4. Organe der Seniorengruppe (Bund)

Organe der Seniorengruppe (Bund) sind

4.1 die Bundesseniorenkonferenz

4.2 der Vorstand der Seniorengruppe (Bund) - Bundesseniorenvorstand

4.3 der Geschäftsführende Vorstand der Seniorengruppe (Bund) - Geschäftsführender Bundesseniorenvorstand

5. Bundesseniorenkonferenz

5.1 Zur Unterstützung und Förderung der Seniorenarbeit findet alle vier Jahre eine Bundesseniorenkonferenz so rechtzeitig vor dem Bundeskongress statt, dass Anträge zum GdP-Bundeskongress eingereicht werden können.

5.2 Die Bundesseniorenkonferenz setzt sich aus 111 Delegierten, die die Voraussetzungen der Ziffer 3 erfüllen müssen, zusammen.

Jeder Landesbezirk erhält zunächst zwei Grundmandate; die Verteilung der übrigen Mandate auf die Landesbezirke wird nach d'Hondt errechnet. Bemessungsgrundlage für die Verteilung der übrigen Mandate ist die Zahl der abgerechneten Mitglieder; der Abrechnungszeitpunkt wird vom GBV festgelegt.

5.3 Der Bundesseniorenkonferenz obliegt unter Beachtung der Ziffern 6.1 und 6.3 dieser Richtlinien die Wahl des Geschäftsführenden Bundesseniorenvorstandes. Für die Wahlen gelten die Bestimmungen über die Wahlen durch den Bundeskongress (§ 20 der Satzung) entsprechend. Sie beschließt nach Beratung über die fristgemäß eingereichten Anträge; §§ 16, 17 der Satzung gelten entsprechend.

5.4 Antragsberechtigt sind die Landes- und Bezirksseniorengruppen, der Bundesseniorenvorstand sowie die Landesbezirke mit den Bezirken BKA und Bundespolizei.

5.5 Die Einberufung der Bundesseniorenkonferenz erfolgt durch den GBV.

5.6 Für die Durchführung der Bundesseniorenkonferenz gelten im Übrigen die Bestimmungen der Versammlungs- und Sitzungsordnung der GdP.

6. Bundesseniorenvorstand

6.1 Der Bundesseniorenvorstand setzt sich zusammen aus dem Geschäftsführenden Bundesseniorenvorstand und aus den auf den jeweiligen Landes- /Bezirksseniorenkonferenzen gewählten Vorsitzenden der Landes- /Bezirksseniorengruppen. Im Fall der Verhinderung eines Vorsitzenden der Landes- /Bezirksseniorengruppen benennt der zuständige Landes- /Bezirksseniorenvorstand eine Vertretung.

6.2 Der Geschäftsführende Bundesseniorenvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schriftführer und dessen Stellvertreter.

6.3 Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Bundesseniorenvorstandes zwischen zwei Bundesseniorenkonferenzen aus, so wählt der Bundesseniorenvorstand auf seiner nächsten Sitzung für dieses Amt ein nachfolgendes Mitglied.

7. Sitzungen

7.1 Sitzungen des Bundesseniorenvorstandes finden in der Regel zweimal jährlich statt. Weitere Sitzungen können auf Antrag nach Zustimmung des GBV durchgeführt werden.

7.2 Zur Vorbereitung von Sitzungen gemäß Ziffer 7.1 kann nach Zustimmung durch den GBV der Geschäftsführende Bundesseniorenvorstand tagen. Weitere Sitzungen des Geschäftsführenden Bundesseniorenvorstandes können nach Zustimmung des GBV stattfinden.

7.3 Sitzungen finden grundsätzlich in der Bundesgeschäftsstelle statt.

7.4 Die Einladungen zu Sitzungen erfolgen über die Bundesgeschäftsstelle durch den Vorsitzenden des Vorstandes der Seniorengruppe (Bund). Ihm obliegt auch die Leitung der Sitzung.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinien für die Arbeit der Seniorengruppe (Bund) treten mit Wirkung vom 08.06.1995 in Kraft. Es gilt die Fassung vom 14.11.2013.

Richtlinien der Frauengruppe (Bund)

1. Zweck

Zur Förderung der Frauenarbeit besteht in der Gewerkschaft der Polizei die Frauengruppe (Bund).

2. Aufgaben und Ziele

2.1 Die Organe der Frauengruppe (Bund) vertreten im Rahmen der GdP-Satzung die Belange der Mitglieder gemäß Ziffer 3 dieser Richtlinien.

2.2 Die Frauengruppe (Bund) berät den Geschäftsführenden Bundesvorstand in Fragen der gesellschaftlichen/gewerkschaftlichen Gleichstellung von Frau und Mann sowie in frauenspezifischen Fragen des Beamten-/Tarifrechts sowie der Sozialpolitik und entwickelt Initiativen zur Anwendung und Weiterentwicklung dieser Gebiete sowie zur Qualifizierung und Förderung von Frauen im Rahmen des Frauenförderplanes der Gewerkschaft der Polizei (Bund), darüber hinaus nimmt sie in Abstimmung mit dem GBV die Interessen der Frauen in der GdP in nur von Frauen besetzten Gremien und Organisationen wahr. Sie unterstützt den Geschäftsführenden Bundesvorstand ferner bei der Organisations- und Bildungsarbeit. Eine Außenvertretung findet nur in Abstimmung mit dem GBV statt.

2.3 Die Frauengruppe (Bund) fördert und pflegt Kontakte zu Frauengruppen des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften sowie zu anderen Frauenverbänden.

3. Mitgliedschaft

Weibliche Mitglieder der Gewerkschaft der Polizei gehören der Frauengruppe (Bund) an.

4. Organe der Frauengruppe (Bund)

Organe der Frauengruppe (Bund) sind

a) die Bundesfrauenkonferenz

b) der Vorstand der Frauengruppe (Bund) - Bundesfrauenvorstand

c) der Geschäftsführende Vorstand der Frauengruppe (Bund)
(Geschäftsführender Bundesfrauenvorstand, in der Folge so genannt)

5. Bundesfrauenkonferenz

5.1 Zur Unterstützung und Förderung der Frauenarbeit findet alle vier Jahre eine Bundesfrauenkonferenz so rechtzeitig vor dem Bundeskongress statt, dass Anträge zum GdP-Bundeskongress termingerecht eingereicht werden können.

5.2 Die Bundesfrauenkonferenz setzt sich aus 111 Mandatsdelegierten, die die Voraussetzungen der Ziffer 3 dieser Richtlinien erfüllen müssen, zusammen.

Jeder Landesbezirk/Bezirk erhält zunächst zwei Grundmandate; die Verteilung der übrigen Mandate erfolgt nach d'Hondt. Bemessungsgrundlage für die Verteilung der übrigen Mandate ist die Zahl der abgerechneten Mitglieder; der Abrechnungszeitpunkt wird vom Geschäftsführenden Bundesvorstand festgelegt.

5.3 Der Bundesfrauenkonferenz obliegt – unter Beachtung von Ziffer 6.3 dieser Richtlinien – die Wahl des Geschäftsführenden Bundesfrauenvorstandes. Für die Wahlen gelten die Bestimmungen über die Wahlen auf dem Bundeskongress (§ 20 der Satzung) entsprechend.

5.4 Antragsberechtigt sind die Landesfrauengruppen, der Vorstand der Frauengruppe (Bund) sowie die Landesbezirke der Gewerkschaft der Polizei einschl. der Bezirke Bundespolizei und BKA.

5.5 Die Einberufung der Bundesfrauenkonferenz erfolgt durch den Geschäftsführenden Bundesvorstand.

5.6 Für die Durchführung der Bundesfrauenkonferenz gelten im Übrigen die Bestimmungen des Frauenförderplanes und der Versammlungs- und Sitzungsordnung der Gewerkschaft der Polizei.

6. Vorstand der Frauengruppe (Bund) – Bundesfrauenvorstand

6.1 Der Vorstand der Frauengruppe (Bund) setzt sich zusammen aus dem Geschäftsführenden Bundesfrauenvorstand sowie aus den von den Landesfrauengruppen jeweils entsandten Vertreterinnen.

6.2 Der Geschäftsführende Bundesfrauenvorstand besteht aus der Vorsitzenden der Frauengruppe (Bund), den zwei Stellvertreterinnen, der Schriftführerin und ihrer Stellvertreterin.

6.3 Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Bundesfrauenvorstandes zwischen zwei Bundesfrauenkonferenzen aus ihrem Amt aus, so kann der Bundesfrauenvorstand für dieses Amt ein nachfolgendes Mitglied wählen.

7. Sitzungen

7.1 Die Sitzungen des Vorstandes der Frauengruppe (Bund) sollen in der Regel einmal jährlich stattfinden. Weitere Sitzungen können auf Antrag nach Zustimmung des Geschäftsführenden Bundesvorstandes durchgeführt werden.

7.2 Sitzungen des Geschäftsführenden Bundesfrauenvorstandes finden nach Zustimmung des Geschäftsführenden Bundesvorstandes statt.

7.3 Die Einladungen zu Sitzungen erfolgen über die Bundesgeschäftsstelle durch die Vorsitzende der Frauengruppe (Bund). Ihr obliegt auch die Sitzungsleitung.

8. Gliederung

Analog zur Gliederung der Gewerkschaft der Polizei können die Mitglieder gemäß Ziffer 3 dieser Richtlinien Frauengruppen auf örtlicher Ebene und bei den Landesbezirken sowie dem Bezirk Bundespolizei und BKA bilden.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinien für die Arbeit der Frauengruppe (Bund) treten mit Wirkung vom 08.06.1995 in Kraft.

1. Ehrenvorsitzender

1.1 Vorsitzende der Gewerkschaft der Polizei, der Landesbezirke/Bezirke und ihrer Untergliederungen, die sich in dieser Funktion besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenvorsitzenden gewählt werden.

1.2 Das Vorschlagsrecht steht auf Bundesebene dem Bundesvorstand, auf Landesebene den entsprechenden Landesorganen zu.

1.3 Die Entscheidung über die Vorschläge trifft auf Bundesebene der Bundeskongress, auf Landesebene der Delegiertentag.

1.4 Die Untergliederungen der Landesbezirke/Bezirke bringen die Vorschläge für ihren Ehrenvorsitzenden in ihre Jahreshauptversammlung oder in die dazu eigens einberufene Sitzung ein, in welcher der Ehrenvorsitzende dann auch gewählt wird.

1.5 Die Eigenschaft eines Ehrenvorsitzenden wird auf Lebenszeit verliehen.

1.6 Dem Ehrenvorsitzenden wird eine Urkunde über die Verleihung überreicht.

1.7 Ehrenvorsitzende auf Bundesebene sind zu den Bundeskongressen, zu den Sitzungen des Gewerkschaftsbeirates, zu repräsentativen Veranstaltungen auf Bundesebene einzuladen.

1.8 Ehrenvorsitzende auf Landesebene sind zu den Delegiertentagen und den Sitzungen der entsprechenden Landesorgane und repräsentativen Veranstaltungen auf Landesebene einzuladen.

1.9 Diese Bestimmungen sind sinngemäß auch auf die Untergliederungen der Landesbezirke/Bezirke innerhalb ihres Bereiches anzuwenden.

2. Ehrenmitglied in einem Organ der GdP

2.1 Organe sind die in der Satzung der GdP bzw. in den Zusatzbestimmungen der Landesbezirke/Bezirke bestimmten Gremien.

2.2 Das Vorschlagsrecht steht auf Bundesebene dem GBV auf Landesebene dem GLBV, auf Bezirks- bzw. Kreisgruppenebene dem GBGV bzw. dem GKGV zu.

2.3 Die Entscheidung über die Vorschläge treffen der BV bzw. LBV bzw. BGV bzw. KGV

2.4 Die Eigenschaft eines Ehrenmitgliedes eines Organs der GdP wird auf Lebenszeit verliehen.

2.5 Dem Ehrenmitglied eines Organs wird eine Urkunde über die Verleihung überreicht.

2.6 Die Ehrenmitglieder eines Organs sind zu allen Sitzungen des betreffenden Organs sowie zu repräsentativen Veranstaltungen jeweils auf Bundes- bzw. Landes- bzw. Bezirksgruppen- bzw. auf Kreisgruppenebene einzuladen.

3. Ehrenmitglied

3.1 Mitglieder, die sich um die Gewerkschaft der Polizei in besonderer Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.

3.2 Ehrenmitglied auf Bundesebene kann nur ein Mitglied des GBV, BV, GB oder BKONA, auf Landesebene nur ein Mitglied des GLBV, LBV LBKA, KGV oder BGV werden.

3.3 Die Ehrenmitgliedschaft kann nur nach endgültigem Ausscheiden des zu ehrenden Kollegen aus allen GdP-Funktionen verliehen werden.

3.4 Das Vorschlagsrecht steht auf Bundesebene dem Bundesvorstand, auf Landesebene den entsprechenden Landesorganen zu.

3.5 Die Entscheidung über die Vorschläge trifft auf Bundesebene der Bundeskongress, auf Landesebene der Delegiertentag.

3.6 Die Untergliederungen der Landesbezirke/Bezirke bringen die Vorschläge für ihr Ehrenmitglied in ihre Jahreshauptversammlung oder in die dazu eigens einberufene Sitzung ein, in welcher das Ehrenmitglied dann auch gewählt wird.

3.7 Die Eigenschaft eines Ehrenmitgliedes wird auf Lebenszeit verliehen.

3.8 Dem Ehrenmitglied wird eine Urkunde über die Verleihung überreicht.

3.9 Ehrenmitglieder auf Bundesebene sind zu den Bundeskongressen sowie zu den repräsentativen Veranstaltungen auf Bundesebene einzuladen.

3.10 Ehrenmitglieder auf Landesebene sind zu den Delegiertentagen, den Versammlungen der Kreisgruppenvorsitzenden sowie zu sonstigen repräsentativen Veranstaltungen auf Landesebene einzuladen.

3.11 Diese Bestimmungen sind sinngemäß auch auf die Untergliederungen der Landesbezirke/Bezirke innerhalb ihres Bereiches anzuwenden.

4. GdP-Nadel in Gold

4.1 Für 25-, 40-, 50-, 60-, 65- und 70-jährige Mitgliedschaft wird grundsätzlich ein goldfarbener GdP-Stern verliehen.

4.2 Mitgliederzeiten in einer anderen Gewerkschaft oder Berufsorganisation können gemäß § 9 der Satzung der GdP angerechnet werden.

4.3 Die Verleihung erfolgt durch die Landesbezirke/Bezirke.

4.4 Nur in außergewöhnlichen Fällen kann die Verleihung an Außenstehende erfolgen. Die Entscheidung hierüber behalt sich in jedem Falle der Bundesvorstand auf Vorschlag des Geschäftsführenden Bundesvorstandes oder der Landesbezirke/Bezirke vor.

4.5 Dem mit der GdP-Nadel in Gold Ausgezeichneten wird eine Urkunde über die Verleihung überreicht.

Erläuterungen

GB	Gewerkschaftsbeirat
BV	Bundesvorstand
GBV	Geschäftsführender Bundesvorstand
BKONA	Bundeskontrollausschuss
LBV	Landesbezirksvorstand
GLBV	Geschäftsführender Landesbezirksvorstand
LBKA	Landesbezirkskontrollausschuss
BGV	Bezirksgruppenvorstand
GBGV	Geschäftsführender Bezirksgruppenvorstand
KGV	Kreisgruppenvorstand
GKGV	Geschäftsführender Kreisgruppenvorstand

Präambel

Gleichberechtigung von Frau und Mann kann in der Gesellschaft weder durch Forderungen in Gesetzen noch durch programmatische Bekundungen sichergestellt werden.

Einzig durch eine veränderte und gelebte Praxis kann Gleichberechtigung Wirklichkeit werden. Diese Einsicht macht es notwendig, die praktische Umsetzung auch durch den Frauenförderplan zu unterstützen.

Frauenförderung ist Teil der Gesellschaftspolitik und eröffnet der Gewerkschaft der Polizei, den Herausforderungen der Zukunft gerecht zu werden sowie im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen gestaltend mitzuwirken.

Wenn Gesellschaft als Ganzes begriffen wird, müssen Frauen und Männer konstruktiv miteinander umgehen, um Gesellschaft zu verändern.

Querschnittsaufgabe von gewerkschaftlicher Interessenvertretung ist die gesellschaftliche Gleichstellung von Frau und Mann auch außerhalb traditioneller Rollenbilder.

Auch die GdP muss die Voraussetzungen schaffen, damit ihre weiblichen Mitglieder die Organisation auch als die ihre ansehen. Hierzu gehört insbesondere der Abbau von männlich definierter Multifunktion, der Hierarchie und des Formalismus. Die Mitglieder vor Ort sollen stärker an Entscheidungsprozessen und Beschlussfassungen beteiligt werden, auch wenn dies oftmals Zeit und Kraft erfordert.

Aus der Sicht der Frauen in der GdP müssen Werte wie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Arbeitswelt und Familie zugrunde gelegt werden, um gesellschaftliche Änderungen hin zu einer menschlicheren Arbeitswelt - auch für Frauen - zu ermöglichen.

Die GdP wird aktiv darauf hinwirken, dass bei den Wahlen zu ihren Gremien und Organen Frauen verstärkt gefördert und berücksichtigt werden, um die reale Gleichstellung der Geschlechter im demokratischen Organisationsaufbau zu erreichen.

Es wird eine Organ- und Gremienstruktur angestrebt, die ein Spiegelbild der Mitgliederstruktur darstellt.

Regelungen, die für Bundesvorstand, Bundesfrauenvorstand getroffen wurden, gelten auch analog für die Landesbezirke/Bezirke und deren Untergliederungen.

A. Ehrenamtlicher Bereich

1. Grundsätzliches

Die Vorsitzende des Bundesfrauenvorstandes ist kraft Amtes Mitglied im Bundesvorstand. Im Verhinderungsfall wird sie durch ein anderes Mitglied des Geschäftsführenden Bundesfrauenvorstandes vertreten.

Ein Mitglied des Geschäftsführenden Bundesvorstandes nimmt den Vorstandsbereich Frauen- und Gleichstellungspolitik wahr. Sie/er arbeitet eng mit dem Bundesfrauenvorstand zusammen und vertritt dessen Anliegen im Geschäftsführenden Bundesvorstand.

Sie/er ist bei den Sitzungen des Bundesfrauenvorstandes anwesend und berät ihn bei seinen Entscheidungen.

Zu Delegiertentagen und Kongressen sowie zu DGB- und EuroCOP-Kongressen sowie zu anderen Veranstaltungen erfolgt die Mandatsverteilung nach einem Schlüssel (siehe § 13 Abs. 1 der GdP-Satzung).

Bei der Zusammenstellung der Delegierten sind Frauen mindestens gemäß ihrem Anteil an der Mitgliedschaft zu berücksichtigen, dabei ist aufzurunden.

Die Zahl der mindestens auf Frauen entfallenden Mandate ist vom Bundesvorstand festzustellen und vorzugeben. Bei der Einladung zu den Wahlen sind diese Angaben zur Mandatsverteilung herauszustellen.

Abweichungen von der Quotierung sind nur zulässig, wenn keine ausreichende Anzahl von Kandidatinnen zur Verfügung steht. Abweichungen sind mündlich auf dem Kongress oder der Veranstaltung/Versammlung und schriftlich gegenüber dem für die Wahl verantwortlichen Vorstand zu begründen.

In der gemäß § 16 Abs. 4 GdP-Satzung zu bildenden Antragsberatungskommission ist die Frauengruppe zu beteiligen.

2. Frauenarbeit auf Landesbezirksebene

Die Arbeit der Frauengruppen regelt sich nach den „Richtlinien für die Arbeit der Frauengruppe (Bund)" für die Landesbezirke, die noch keine Landesrichtlinien erlassen haben.

Die bereits bestehenden Frauenförderpläne sollten kontinuierlich alle vier Jahre einer Überprüfung und Weiterentwicklung unterzogen werden. Soweit noch kein Frauenförderplan auf Landesbezirksebene besteht, ist dieser unverzüglich zu erstellen.

Die Landesbezirksvorstände sind aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass Frauen in Fachausschüssen und Kommissionen auf Bundes- und Landesbezirksebene gemeldet werden und vertreten sind. Sind in den jeweiligen Fachausschüssen und Kommissionen auf Bundesebene nicht mindestens zwei Frauen vertreten, so können zwei weitere Frauen durch den Bundesfrauenvorstand benannt werden.

3. Kreisgruppen-/Bezirksgruppenebene

Erforderlich für eine erfolgreiche Frauenarbeit in Land und Bund ist die gewerkschaftliche Arbeit vor Ort. Die Vorstände sind aufgefordert, gezielt und verstärkt Frauen für Vertrauensleute- und andere Gremienarbeit zu gewinnen.

Wo die Bildung von Frauengruppen auf Kreisgruppenebene aufgrund mangelnder weiblicher Mitglieder nicht möglich ist, ist eine Zusammenarbeit von mindestens zwei Kreisgruppen zur Bildung von örtlicher Kreisfrauenarbeit anzustreben.

4. JUNGE GRUPPE (GdP)

Da die JUNGE GRUPPE (GdP) aufgrund ihres hohen Frauenanteils und ihrer besonderen Bedeutung für die Nachwuchsarbeit der GdP eine wichtige Stellung einnimmt, kommt ihr bei der Umsetzung des Frauenförderplanes eine besondere Verantwortung zu.

5. Chancengleiche Beteiligung bei Personalräten

Bei Erstellung der GdP-Listen zur Personalratswahl (anfallende Ebene) sind in allen Gruppen Frauen entsprechend ihrem Anteil an der Zahl der Beschäftigten auf den aussichtsreichen Plätzen aufzustellen.

Nach Personalratswahlen wird im Rahmen einer allgemeinen Analyse der Wahlergebnisse von den Landesbezirken auch erfasst, ob und inwieweit sich der Anteil der Frauen in Personalräten erhöht hat. Die Analyse wird in Bezug auf weibliche Mitglieder in GdP-Personalräten durch die Vorstände der Landesfrauengruppen gruppenspezifisch ausgewertet.

6. Bildung

In die GdP-Bildungsarbeit sind kontinuierlich frauenrelevante Themen zu integrieren. Die Seminare sollen den Frauen die Möglichkeit geben, ihre gesellschaftsbezogenen und geschlechtsspezifischen Probleme zu artikulieren, aufzuarbeiten und gewerkschaftliche Handhabungsmöglichkeiten zu entwickeln. Auch für einen Einstieg in gewerkschaftliche Frauenarbeit haben sich frauenspezifische Seminare bewährt.

Der Bundesvorstand richtet frauenspezifische Seminare für Funktionärinnen auf Bundes- und Landesebene aus.

In jedem Landesbezirk/Bezirk wird mindestens ein Frauenseminar jährlich durchgeführt.

Auch die Untergliederungen sind aufgefordert, zielgruppenorientierte Seminare anzubieten.

Anmeldungen von interessierten Frauen zu gewerkschaftlichen Seminaren finden grundsätzlich Berücksichtigung.

7. Sonstiges

Gewerkschaftliche Veranstaltungen (Mitgliederversammlungen, Sitzungen, Seminare pp.) sollen so gestaltet werden, dass sich auch Kolleginnen angesprochen fühlen. Um allen interessierten Kolleginnen und Kollegen mit familiärer Verpflichtung die Teilnahme an Gewerkschaftsveranstaltungen zu ermöglichen, sollte auch verstärkt Kinderbetreuung angeboten werden.

Die Mitgliederwerbung der Gewerkschaft der Polizei muss Kolleginnen berücksichtigen. Auf die Zielgruppe Frauen muss durch geeignete Werbemaßnahmen eingegangen werden.

B. Hauptamtlicher Bereich

Die Gewerkschaft der Polizei hat in ihrer Funktion als Arbeitgeberin eine Vorbildfunktion. Dabei verpflichtet sie sich, in Zukunft die für den Sitz der jeweiligen Geschäftsstelle geltenden Gleichstellungsgesetze der Länder anzuwenden.

Die Geschäftsführenden Vorstände verpflichten sich, bei vorliegender Qualifikation Frauen für leitende Positionen im hauptamtlichen Bereich bevorzugt einzustellen. Beim Auswahlverfahren ist eine Vertreterin des Frauenvorstandes zu beteiligen.

C. Berichtspflicht

Über die Umsetzung des vorliegenden Frauenförderplanes wird im Rahmen des vorzulegenden Geschäftsberichtes für die jährliche Mitgliederversammlung sowie für den Landesdelegiertentag und den Bundeskongress berichtet.

Einmal im Jahr beraten Geschäftsführender Vorstand und der Vorstand der Frauengruppe über den Stand der Umsetzung des Frauenförderplanes und weitere notwendige Maßnahmen zu dessen Realisierung.

D. Geltungsdauer

Der Frauenförderplan soll ohne Zeitvorgaben solange Bestand haben, bis die in der Präambel formulierten Zielvorgaben erreicht sind. Bis zu diesem Zeitpunkt ist er in regelmäßigen Zeitabständen fortzuschreiben. Die Erfüllung der Zielvorgaben wird durch die Bundes- bzw. Landesfrauenkonferenz festgestellt.

Dieser Frauenförderplan tritt am 17.09.1998 in Kraft. Es gilt die Fassung vom 20.06.2002.

Die Risiken eines verantwortungsvollen Berufes und unserer modernen, technisierten Umwelt kann niemand allein tragen.

Die Gewerkschaft der Polizei bietet ihren Mitgliedern deshalb Leistungen an, die entweder durch den Gewerkschafts-Mitgliedsbeitrag abgegolten sind oder durch besondere Gruppen- bzw. Rahmenverträge zu besonders günstigen Konditionen angeboten werden.

Leistungen, die im GdP-Beitrag enthalten sind

- **Rechtsschutz** – nach der *Rechtsschutzordnung* der GdP –.
- **Sterbegeldbeihilfe** in Höhe von bis zu 410 €, die beim Tod des Mitglieds sowie seines Ehegatten gewährt wird.
- **GdP-Unfallversicherung**

  Durch die Mitgliedschaft in der Gewerkschaft der Polizei ist *jedes* Mitglied auch gegen **Unfall** versichert. Dem Unfallversicherungsvertrag liegt die jeweils gültige Fassung der Allgemeinen Bedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung, den Besonderen und Zusatz-Bedingungen der SIGNAL IDUNA (AB GUV) zugrunde. Der Versicherungsschutz erstreckt sich innerhalb und außerhalb des Dienstes weltweit mit folgenden Summen:

3.000 €	für den Unfalltod
4.000 €	für den Invaliditätsfall mit Progression 250 % (Vollinvalidität 10.000 €)
9.000 €	bei gewaltsamen Tod im Dienst durch eine vorsätzliche Straftat eines Dritten
5.000 €	Bergungskosten
5.000 €	kosmetische Operationen
500 €	Kurkosten/Rehakosten.

- **Diensthaftpflicht-Regressversicherung** mit folgenden Deckungssummen:

3.000.000 €	pauschal für Personen- und Sachschäden
50.000 €	Vermögensschäden
50.000 €	Schlüsselverlust
5.000 €	Abhandenkommenschäden
1.100 €	Verlust von Verwarngeldblöcken.

  – Mitversichert ist auch das *außerdienstliche* Führen und Besitzen von Schusswaffen und Waffen (Reizsprühgeräte) jedoch nur dann, wenn die dienstlichen Bestimmungen des betreffenden Landes bzw. des Bundes in der jeweils gültigen Fassung seitens des GdP-Mitglieds eingehalten werden.

  Abhandenkommenschäden, die im Zusammenhang mit der Auskleidung beim Ausscheiden aus dem Polizeidienst erkannt werden, sind *nicht* versichert.

- **Dienstfahrzeug-Regress-Haftpflichtversicherung** für Regressforderungen des Dienstherrn, die sich aus dem Führen von Polizeifahrzeugen, Polizeibooten, Polizeihubschraubern, Polizeihunden und Polizeipferden ergeben, mit folgenden Deckungssummen:

200.000 €	für Personenschäden
100.000 €	für Sachschäden
100.000 €	für Vermögensschäden.

In den Landesbezirken **Baden-Württemberg**, **Bayern** und **Hamburg** bestehen gesonderte Verträge.

Beiden o. g. Haftpflichtversicherungen liegen die jeweils gültigen Fassungen der Allgemeinen

Haftpflicht-Bedingungen (AHB), der Besonderen Bedingungen, Risikobeschreibungen und Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung sowie der Allgemeinen Vertragsbestimmungen der SIGNAL IDUNA zugrunde.

- Für GdP-Mitglieder sowie deren Ehe-/Lebenspartner, die einen GdP-Rentenvertrag bei der SIGNAL IDUNA Leben abgeschlossen haben, besteht Unfallversicherungsschutz gemäß der jeweils gültigen Fassung der Allgemeinen Bedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung, den Besonderen und Zusatz-Bedingungen der SIGNAL IDUNA (AB GUV) mit folgenden Versicherungssummen:

20.000 €	bei gewaltsamem Unfalltod im Dienst durch eine vorsätzliche Straftat eines Dritten
7.000 €	für den Invaliditätsfall mit Progression 250 % (Vollinvalidität 17.500 €)
5.000 €	Bergungskosten
5.000 €	kosmetische Operationen
500 €	Kurkosten/Rehakosten.

Attraktive Zusatzleistungen

a) ADVOCARD-Rechtsschutzversicherung AG

(über die Organisations- und Service-Gesellschaft der Gewerkschaft der Polizei mbH - OSG -)

- **Verkehrs-Rechtsschutzversicherung**, optimaler, zeitgemäßer Schutz für Eigentümer, Halter und Insassen von Fahrzeugen. Bei einer Deckungssumme von 1.000.000 € je Schadenereignis und zusätzlich für die darlehensweise Bereitstellung von Strafkautionen bis zu 200.000 € beträgt der Jahresbeitrag (ohne Selbstbeteiligung im Schadenfall) Single-Tarif 61,90 € / Familien- / Partner-Tarif 82,20 €. Ergänzend hierzu den günstigen **Privat- und Wohnungs-Rechtsschutz** zum Jahresbeitrag von 193,80 € bei **unbegrenzter Deckung**.

b) bei der PVAG Polizeiversicherungs-AG

- **Erhöhung der** im Mitgliedsbeitrag enthaltenen **Unfall-Versicherung**
- **Hausratversicherung** mit Haushaltglasversicherung
- **Wohngebäudeversicherung** zum gleitenden Neuwert
- **Haftplichtversicherungen:** Privat-Haftpflicht, Tierhalter-Haftpflicht, Bauherren-Haftpflicht, Haus- und Grundbesitzer-Haftpflicht
- **Reisegepäckversicherung**

c) GdP DKB VISA Card

(Online-Beantragung über www.gdp.de/kreditkarte)

- kostenlose GdP DKB Visa Card plus Partnerkarte
- keine Kontoführungsgebühr für das erforderliche Internetkonto
- kostenlose Barabhebungen mit der GdP DKB Visa Card
- Verzinsung des Guthabens auf dem Onlinekonto
- kostenlose ec(Maestro)-Karte

GdP-Mitgliedschaft bedeutet Sicherheit

Notizen

Gewerkschaft
der Polizei

Herausgeber:

Gewerkschaft der Polizei
Bundesvorstand
Stromstraße 4
10555 Berlin
www.gdp.de